EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik
Risikomanagement, Sicherheit und besondere Kontrollen

Brüssel, 29. Juni 2007

TAXUD/2006/1450

ZUGELASSENE WIRTSCHAFTSBETEILIGTE

(„Authorized Economic Operators“ – AEO)

LEITLINIEN

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis 2
TEIL 1 Abschnitt I 5
Einleitung 5
I.1 Wie benutze ich diese Leitlinien? 6
I.2 AEO – Zollrechtliche Vereinfachungen 7
I.3 AEO – Sicherheit 7
I.4 AEO – Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit: 8
I.5 Wer kann den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-Status) beantragen? 8
TEIL 1 Abschnitt II 9
Durchführung der Prüfungen 9
II.1 Allgemein 9
II.2 KMU 10
II.3 Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens 11
II.3.1 Vorhandene Zollgenehmigungen 12
II.3.2 Sicherheitszeugnisse und Schlussfolgerungen durch Sachverständige 12
II.3.3 Mutter-/Tochtergesellschaften mit gemeinsamem Steuersystem /gemeinsamen Verfahren 13
TEIL 1 Abschnitt III 15
Vorteile für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten 15
III.1 Weniger Kontrollen von Waren oder Unterlagen 15
III.2 Vorrangige Behandlung der für eine Prüfung ausgewählten Sendungen 15
III.3 Freie Wahl des Ortes, an dem die Kontrolle vorgenommen wird 16
III.4 Leichterer Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen 16
III.5 Summarische Anmeldungen mit reduzierten Datensätzen 16
III.6 Vorherige Unterrichtung 17
III.7 Indirekte Vorteile 17
III.8 Bessere Kontakte zu den Zollbehörden 18
III.9 Anerkennung als sicherer Handelspartner 18
III.10 Gegenseitige Anerkennung 18
TEIL 1 Abschnitt IV 19
Die internationale Lieferkette und das Sicherheitskonzept 19
IV.1 Handelspartner 19
IV.2 Sicherheitsanforderungen an die Handelspartner 19
IV.3 An der internationalen Lieferkette beteiligte Akteure 22
IV.3.1 Hersteller 23
IV.3.2 Ausführer 23
IV.3.3 Spediteur 23
IV.3.4 Lagerhalter 24
IV.3.5 Zollagent 24
IV.3.6 Frachtführer 25
IV.3.7 Einführer 25

IV.4 Lieferbedingungen (INCOTERMS 2000) im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette 27
TEIL 1 Abschnitt V 28
Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem das AEO-Zertifikat zu beantragen ist 28
V.1 Allgemein 28
V.2 Multinationale Unternehmen: Tochtergesellschaften 28
V.3 Multinationale Unternehmen oder Großunternehmen: Zweigniederlassungen 29
V.4 Zugänglichkeit zollrelevanter Unterlagen 30
TEIL 1 Abschnitt VI 32
Überwachung 32
VI.1 Allgemein 32
VI.2 Prüfpläne für das Risikomanagement 32
TEIL 2 Abschnitt I 34
I.1 Die Kriterien 34
I.2 Risiken und zu beachtende Punkte 36
I.2.1 Abschnitt I Informationen über das Unternehmen 36
I.2.1.1 Unterabschnitt 1 Geschäftsvolumen 36
I.2.1.2 Unterabschnitt 2 Statistische Angaben 38
I.2.2 Abschnitt II Bisherige Einhaltung der Zollvorschriften 41
I.2.2.1 Unterabschnitt 1 Bisheriges Verhalten gegenüber Zollbehörden und anderen einschlägigen staatlichen Stellen 42
I.2.1.2 Unterabschnitt 2 Informationen aus Ermittlungsverfahren 43
I.2.3 Abschnitt III Buchführungs- und Logistiksystem des Antragstellers 44
I.2.3.1 Unterabschnitt 1 Prüfpfad 45
I.2.3.2 Unterabschnitt 2 Buchführungssystem 46
I.2.3.3 Unterabschnitt 3 Interne Kontrollsysteme 48
I.2.3.4 Unterabschnitt 4 Materialfluss 50
I.2.3.5 Unterabschnitt 5 Zollförmlichkeiten 53
I.2.3.6 Unterabschnitt 6 Maßnahmen zur Sicherung der Daten – Back-ups, Wiederherstellung von Dateien und Fallback-Vorkehrungen sowie Archivoptionen 54
I.2.3.7 Unterabschnitt 7 Informationssicherheit – Schutz der Computersysteme 55
I.2.3.8 Unterabschnitt 8 Informationssicherheit – Schutz der Unterlagen 57
I.2.4 Abschnitt IV Zahlungsfähigkeit 59
I.2.4.1 Unterabschnitt 1 Zahlungsunfähigkeit 62
I.2.5 Abschnitt V Sicherheitsanforderungen 63
I.2.5.1 Unterabschnitt 1 Sicherheitsbewertung durch den Wirtschaftsbeteiligten (Selbstbewertung) 63
I.2.5.2 Unterabschnitt 2 Zutritt zum Firmengelände 65
I.2.5.3 Unterabschnitt 3 Physische Sicherheit 66
I.2.5.4 Unterabschnitt 4 Ladeeinheiten 68
I.2.5.5 Unterabschnitt 5 Logistikprozesse 70
I.2.5.6 Unterabschnitt 6 Nichtfiskalische Anforderungen 70
I.2.5.7 Unterabschnitt 7 Eingehende Waren 71
I.2.5.8 Unterabschnitt 8 Lagerung von Waren 74
I.2.5.9 Unterabschnitt 9 Fertigung 75
I.2.5.10 Unterabschnitt 10 Verladen von Waren 76

I.2.5.11 Unterabschnitt 11 Sicherheitsanforderungen an die Handelspartner 79
I.2.5.12 Unterabschnitt 12 Personalbezogene Sicherheitsaspekte 80
I.2.5.13 Unterabschnitt 13 Externe Dienstleistungen 82
TEIL 3 83
I.1. Übersicht über die für die verschiedenen Glieder der Lieferkette geltenden Kriterien 83
I.2. Abkürzungen/Definitionen 90

TEIL 1 ABSCHNITT I

Einleitung

Wie in der Mitteilung der Kommission über eine vereinfachte, papierlose Umgebung für Zoll und Handel angeregt[1] und von den Vertretern der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten gefordert wurde, sollten Leitlinien für die Zollbehörden wie auch für die Wirtschaftsbeteiligten aufgestellt werden, um ein gemeinsames Verständnis und eine einheitliche Anwendung der neuen Zollvorschriften im Zusammenhang mit dem Konzept des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (so genanntes AEO-Konzept nach der englischen Bezeichnung „Authorised Economic Operator") sicherzustellen und Transparenz und Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten.[2]

Diese Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich, sondern dienen als Erläuterung und Instrument zur Erleichterung der korrekten Anwendung der neuen Rechtsvorschriften für die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten durch die Mitgliedstaaten. Die jüngste Fassung der Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ist von der Website Zoll und Sicherheit der Generaldirektion Steuern und Zollunion abrufbar unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/index_de.htm .

Sobald die einschlägigen Bestimmungen anwendbar sind, müssen die Leitlinien weiter entwickelt und durch Beispiele für vorbildliche Verfahren ergänzt werden. Ohne praktische Erfahrung und in Anbetracht der spezifischen Situationen von und insbesondere der Unterschiede zwischen multinationalen Unternehmen und KMU ist eine konkretere Anleitung zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig. Daher können Beispiele für vorbildliche Verfahren folgen, sobald wir über mehr praktische Erfahrungen mit der Nutzung der AEO-Leitlinien verfügen[3].

Diese Unterlage enthält Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-Status) gemäß Artikel 5a des Zollkodex der

[1] ABl. C/2004/96, S. 10.

[2] Um ein gemeinschaftsweites Vorgehen zu gewährleisten, stützten sich die Indikatoren und Risikobeschreibungen in diesem Leitfaden auf den COMPACT-Rahmen zur Einführung einer Gemeinschaftsmethode mit vorbildlichen Verfahren zur Risikobewertung bei der Umsetzung von Zollvorschriften, einschließlich vereinfachter Verfahren. Des Weiteren wurde in Teil 2 der Leitlinien ein neuer Abschnitt über Sicherheitsnormen eingefügt.

[3] Für die Erörterung und Änderung der AEO-Leitlinien wird der Ausschuss für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen, zuständig sein.

Gemeinschaft in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 (im Folgenden: ZK) und der Artikel 14a bis 14q seiner Durchführungsvorschriften in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 (im Folgenden: DVZK).

Ein Wirtschaftsbeteiligter ist nicht verpflichtet, den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu erwerben. Vielmehr handelt es sich um eine Möglichkeit, die der Wirtschaftsbeteiligte aufgrund seiner speziellen Situation in Anspruch nehmen kann. Ebensowenig braucht ein Wirtschaftsbeteiligter von seinen Geschäftspartnern zu verlangen, den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu erwerben[4].

Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter kann definiert werden als Wirtschaftsbeteiligter, der hinsichtlich seiner zollrelevanten Tätigkeit in der gesamten Gemeinschaft als zuverlässig gilt und daher gemeinschaftsweit in den Genuss bestimmter Vorteile kommt. Nach Artikel 14b DVZK gelten für Inhaber eines AEO-Zertifikats zollrechtliche Vereinfachungen bei den Zollverfahren und/oder Erleichterungen bei den sicherheitsrelevanten Zollkontrollen. Außerdem gibt es weitere Vorteile, die allen Kategorien von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten offen stehen, wie beispielsweise weniger physische Warenkontrollen und Überprüfungen der Unterlagen (es sei denn, dass andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften eine bestimmte Anzahl vorsehen).
Die Wirtschaftsbeteiligten können auch ein kombiniertes AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ plus „Sicherheit“ beantragen, das alle vorstehend genannten Vorteile bietet.

I.1 Wie benutze ich diese Leitlinien?

Teil 1 der Leitlinien enthält Erläuterungen und Beispiele, die sowohl für die Zollbehörden als auch für die Wirtschaftsbeteiligten bei der Entscheidung über die Zuerkennung des AEO-Status hilfreich sein können.

Teil 2 der Leitlinien enthält einen Fragebogen mit einer Auflistung wichtiger Punkte, anhand derer sowohl die Zollbehörden als auch die Wirtschaftsbeteiligten leichter beurteilen können, ob die AEO-Kriterien erfüllt sind oder nicht. Die in diesem Fragebogen enthaltenen Punkte müssen nicht von allen Beteiligten einheitlich abgehandelt werden, denn eine bestimmte Anforderung kann mit verschiedenen Mitteln und Methoden erfüllt werden.

Generell basiert Teil 2 der Leitlinien auf der folgenden Arbeitsmethode, die in Kombination mit dem AEO-COMPACT-Modell[5] angewendet werden kann, das Anhaltspunkte für die Risikobewertung der AEO-Antragsteller enthält:

> Das Ziel besteht darin, anhand der Tabelle am Ende dieser Leitlinien die mit den einzelnen Antragstellern verbundenen Risiken zu bewerten. Somit liegt der Schwerpunkt ausschließlich auf den relevanten Risiken und den dabei besonders zu beachtenden

[4] Siehe hierzu nähere Erläuterungen in Teil 1 Abschnitt IV.

[5] **http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/index_de.htm**

Punkten. **Die Antragsteller brauchen nicht alle Fragen zu beantworten, wenn die Informationen den Zollbehörden bereits bekannt sind oder die Frage für die konkrete Situation des Antragstellers nicht relevant ist.**

Alle in Teil 2 aufgeführten Risikoindikatoren sind mit einer Risikobeschreibung verbunden und es wird auf einen oder mehrere Punkte hingewiesen, die besonders zu beachten sind.

Aus der Risikobeschreibung geht hervor, welche Bedeutung ein Indikator hat.

Anhand der zu beachtenden Punkte lässt sich feststellen, ob bestimmte Risiken für den einzelnen Wirtschaftsbeteiligten tatsächlich relevant sind, und welche Maßnahmen der Wirtschaftsbeteiligte zur Behebung dieser Risiken getroffen hat.

I.2 AEO – Zollrechtliche Vereinfachungen

Ein AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ kann jedem in der Gemeinschaft niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt werden, der die Kriterien Einhaltung der Zollvorschriften, angemessene Führung seiner Geschäftsbücher und Zahlungsfähigkeit erfüllt. Auf diese Kriterien wird in den Abschnitten II, III und IV dieser Leitlinien noch näher eingegangen.

Der Inhaber dieses Zertifikats genießt folgende Vorteile:

- leichterer Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen gemäß Artikel 14b Absatz 1 der DVZK;
- weniger physische Zollkontrollen und Überprüfungen der Unterlagen;
- vorrangige Abfertigung bei einer Kontrolle;
- die Kontrolle kann auf Antrag an einem anderen Ort als dem der beteiligten Zollstelle durchgeführt werden.

I.3 AEO – Sicherheit

Ein AEO-Zertifikat „Sicherheit“ kann jedem in der Gemeinschaft niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt werden[6], der die Kriterien Einhaltung der Zollvorschriften, angemessene Führung seiner Geschäftsbücher, Zahlungsfähigkeit sowie angemessene Sicherheitsstandards erfüllt. Die Sicherheitsstandards sind in Abschnitt V näher beschrieben.

Der Inhaber dieses Zertifikats genießt folgende Vorteile:

- vorherige Unterrichtung über eine Warenkontrolle nach Artikel 14b Absatz 2 DVZK;

[6] Die Artikel 14g und 14k Absatz 2 DVZK sehen eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift vor, dass der Wirtschaftsbeteiligte in der Gemeinschaft ansässig sein muss. Diese Ausnahme betrifft nur das AEO-Zertifikat „Sicherheit“.

- summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen mit reduzierten Datensätzen nach Artikel 14b Absatz 3 DVZK;
- weniger physische Zollkontrollen und Überprüfungen der Unterlagen;
- die für eine Kontrolle ausgewählten Wirtschaftsbeteiligten werden vorrangig abgefertigt;
- solche Kontrollen können auf Antrag an einem anderen Ort als dem der beteiligten Zollstelle durchgeführt werden.

Weitere Sicherheitsstandards, die bei der Ausarbeitung der AEO-Sicherheitsanforderungen geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt wurden, sind das Rahmenabkommen, das die Weltzollorganisation zur Sicherung des Welthandels (WCO-SAFE) geschlossen hat, sowie vorhandene Sicherheitsstandards für den See- und Luftverkehr und der ISO/PAS Standard 28001. Die Einbeziehung des WCO-SAFE- Rahmenabkommens war ein bedeutender Schritt, da die gegenseitige Anerkennung eines sicheren AEO-Status nur auf einer weltweit anerkannten gemeinsamen Basis gewährleistet werden kann. Außerdem fand eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Referaten der Europäischen Kommission statt, um unnötige Überschneidungen bei den rechtlichen Anforderungen für international bzw. europaweit anerkannte Sicherheitszertifikate für den See-, Luftfracht- sowie den Straßen- und Schienengüterverkehr zu verhindern. Auf diese Weise konnte ein System kompatibler Anforderungen geschaffen werden, das es den Behörden ermöglicht, ihre Sicherheitsbescheinigungen gegenseitig anzuerkennen.

I.4 AEO – Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit:

Ein AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ kann jedem in der Gemeinschaft niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt werden, der die Kriterien Einhaltung der Zollvorschriften, angemessene Führung seiner Geschäftsbücher und Zahlungsfähigkeit sowie angemessene Sicherheitsstandards erfüllt und alle AEO-Vorteile nutzen möchte.

Der Inhaber dieses Zertifikats hat Anspruch auf alle vorstehend unter I.2 und I.3 aufgeführten Vorteile.

I.5 Wer kann den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-Status) beantragen?

Anträge auf AEO-Status können nur von Wirtschaftsbeteiligten nach Artikel 1 Absatz 12 DVZK entgegengenommen werden, in dem der Wirtschaftsbeteiligter definiert ist als „eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist“.

Auf der Grundlage dieser Definition kann ein in der EU niedergelassener Lieferant, der keine zollrelevanten Tätigkeiten ausübt, sondern bereits im freien Verkehr befindliche Waren an einen Hersteller liefert, möglicherweise keinen Antrag auf Bewilligung des AEO-Status stellen. Ähnlich verhält es sich in diesem Fall mit dem Beförderungsunternehmer, dessen Tätigkeit nur

darin besteht, in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Waren innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zu befördern[7]. Auch er kann möglicherweise keinen solchen Antrag stellen.

Durch diese Definition des Wirtschaftsbeteiligten ist die Befassung „mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten“ nicht auf eine direkte Befassung beschränkt. Wer für den Export bestimmte Waren herstellt, kann – auch wenn die Ausfuhrformalitäten von einer anderen Person erledigt werden – den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten beantragen.

Das AEO-Konzept „Sicherheit“ ist eng mit dem Lieferkettenmanagement verknüpft. Wirtschaftsbeteiligte, die der zollamtlichen Überwachung unterliegende Waren abfertigen oder Daten über diese Waren verwalten, können das AEO-Zertifikat „Sicherheit“beantragen.

TEIL 1 ABSCHNITT II

Durchführung der Prüfungen

II.1 Allgemein

Die Anzahl der für eine AEO-Prüfung benötigten Stunden wird unterschiedlich ausfallen und unter anderem von folgenden Faktoren abhängen:

- Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Antragstellers;
- Vorbereitung der Prüfung und dabei verwertbare Unterlagen;
- den Zollbehörden bereits vorliegende Informationen und Bewilligungen (siehe II.3.2);
- Konsultationsbedarf zwischen Zollbehörden;
- Gegebenenfalls die Notwendigkeit, andere Behörden zu konsultieren.

In vielen Fällen haben die Zollbehörden direkten Zugang zu zahlreichen Informationen über den Antragsteller wie z.B.:

- Informationen, die gesammelt wurden, als die Wirtschaftsbeteiligten Anträge auf Bewilligungen von Zollverfahren gestellt haben,
- bei Zollkontrollen gewonnene Informationen, und

[7] Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass er nicht am Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren nach Artikel 313 DVZK beteiligt ist.

-in den elektronischen Zollsystemen enthaltene Informationen über die von dem Wirtschaftsbeteiligten täglich angewendeten Zollverfahren.

Diese Informationen sollten die Zollbehörden im AEO-Bewilligungsprozess so weit wie möglich nutzen, um bereits vorhandene Informationen wieder zu verwenden. Auf diese Weise lässt sich eine effiziente Abwicklung des Bewilligungsverfahrens gewährleisten.

Wenn der in der Gemeinschaft niedergelassene Antragsteller über eine Bewilligung für vereinfachte Verfahren verfügt, sind einige der AEO-Kriterien bereits im Rahmen des Prozesses zur Erteilung dieser Bewilligung geprüft worden. Dieser Tatsache sollte bei der Vorbereitung einer Prüfung Rechnung getragen werden.

Außerdem erhalten die Zollbehörden im Zusammenhang mit dem Antrag zahlreiche Informationen über den Antragsteller. In den Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsformulars in Anhang 1C der DVZK sind die allgemeinen Informationen aufgelistet, die der Antragsteller zusammen mit seinem Antrag einzureichen hat.

Den Antragstellern wird empfohlen und es wird auch von ihnen erwartet, dass sie die Prüfung in angemessener Weise vorbereiten. Der Wirtschaftsbeteiligte hat für einen reibungslosen und koordinierten Kommunikationsfluss zwischen den betroffenen Abteilungen seines Unternehmens zu sorgen, um einen effizienten Prüfprozess zu ermöglichen.

II.2 KMU

Der Begriff KMU wird in der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen wie folgt abgegrenzt[8]:

(1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

(2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

(3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet

Artikel 14a Absatz 2 DVZK enthält die gesetzliche Verpflichtung, dass „die Zollbehörden den besonderen Merkmalen der Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, Rechnung tragen“.

[8] ABl. L 124/2003.

Die AEO-Kriterien gelten für alle Unternehmen ungeachtet ihrer Größe. Die Mittel zur Erfüllung dieser Kriterien sind jedoch flexibel und richten sich nach dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit, der Art der gehandelten Waren usw.

So müssen beispielsweise alle Antragsteller, die ein AEO-Zertifikat „Sicherheit“ beantragen, nachweisen, dass ihr Firmengelände eine angemessene physische Sicherheit aufweist. Dies kann folgendes beinhalten:

- Bei einem großen Hersteller Umschließung des Firmengeländes mit einer Mauer / einem Zaun, Sicherheitsbedienstete, CCTV-Videoüberwachung usw.;
- Bei einem Zollagenten, der von einem einzigen Raum in einem Gebäude aus tätig ist, Schlösser an Türen, Fenstern und Aktenschränken.

Ein weiteres Beispiel ist, dass die Anforderungen für die Erkennung der zugelassenen Personen (Angestellte, Besucher) bei einem KMU auf eine andere Weise als durch das Tragen von Zugangsausweisen erfüllt werden können.

Noch ein anderes Beispiel im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Aktenführung: Alle Antragsteller, die sich um ein AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ bemühen, müssen ein stichhaltiges Buchführungssystem zur Erleichterung von auditgestützten Zollkontrollen nachweisen können. Dies kann folgendes beinhalten:

- Bei einem Großunternehmen ein integriertes elektronisches Buchführungssystem, das den Zollbehörden direkten Zugang zu Prüfzwecken gewährt;
- Bei KMU ein vereinfachtes papiergestütztes Buchführungssystem.

Weitere Beispiele finden sich in
Teil 1 Abschnitt IV.2
Teil 2 Abschnitt III Fußnote 18
Abschnitt IV Einleitung.

II.3 Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens

Im Hinblick auf eine möglichst zügige Bearbeitung der Anträge sollten die Zollbehörden wenn möglich bereits vorliegende Informationen über die AEO-Antragsteller nutzen, um die für die Vorprüfung benötigte Zeit zu verkürzen. Dabei kann es sich um folgende Informationen handeln:

- Frühere Anträge auf zollrechtliche Bewilligungen;
- Der Zollbehörde bereits übermittelte Informationen;
- Zollaußenprüfungen;
- Vom Antragsteller in Anspruch genommene Zollverfahren/ eingereichte Anmeldungen;
- Selbstbewertung des Antragstellers vor Einreichung des Antrags;
- Vom Antragsteller eingehaltene Standards; und

- Vorliegende Schlussfolgerungen eines Sachverständigen nach Artikel 14n Absatz 2 DVZK.

Allerdings können sich die Zollbehörden zu einer Nachprüfung der bereits erfüllten Kriterien veranlasst sehen, um sich deren anhaltender Gültigkeit zu vergewissern.

Außerdem sollen die Zollbehörden bestimmte für die AEO-Bewilligung relevante international anerkannte Standards/Normen berücksichtigen, die der Antragsteller eingehalten und ihnen mitgeteilt hat. (Im Fragebogen ist eine besondere Spalte mit hierfür in Frage kommenden einschlägigen Standards/Normen vorgesehen, die den Zollbehörden als Anhaltspunkte dienen können. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

II.3.1 Vorhandene Zollgenehmigungen

Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter ein AEO-Zertifikat beantragt, sollten die im Rahmen anderer Zollgenehmigungen bereits überprüften Kriterien mit berücksichtigt werden. Dadurch kann die für die Prüfung benötigte Zeit verkürzt werden. Allerdings müssen die bereits erfüllten Kriterien eventuell nochmals auf ihre fortdauernde Gültigkeit hin übergeprüft werden.

II.3.2 Sicherheitszeugnisse und Schlussfolgerungen durch Sachverständige

Für reglementierte Beauftragte sehen die Rechtsvorschriften die automatische Anerkennung der Sicherheitsstandards vor [Artikel 14k Absatz 3 DVZK]. Diese automatische Anerkennung sollte für die Firmengelände eines Antragstellers gelten, der den Status eines reglementierten Beauftragten erworben hat.

Laut Artikel 14k Absatz 4 DVZK gelten die Sicherheitskriterien auch als erfüllt, wenn der in der Gemeinschaft ansässige Antragsteller Inhaber eines der folgenden Nachweise ist:

- international anerkanntes oder auf der Grundlage eines internationalen Übereinkommens ausgestelltes Sicherheitszeugnis,
- europäisches Sicherheitszeugnis auf Grundlage des Gemeinschaftsrechts,
- internationale Norm der Internationalen Organisation für Normung,
- europäische Norm der europäischen Normenorganisationen.

Dies gilt jedoch nur für Zeugnisse, die von international akkreditierten Zertifizierungsstellen[9] oder von zuständigen nationalen Behörden ausgestellt wurden. Von anderen Stellen ausgestellte Zeugnisse können gegebenenfalls nach Maßgabe von Artikel 14n Absatz 2 DVZK berücksichtigt werden.

[9] MLA (Multilateral Recognition Arrangement) oder MRA (Mutual Recognition Arrangement).Siehe auch unter www.european-accreditation.org

Daher sind die Leitlinien durch eine Spalte für internationale Normen aktualisiert worden (Diese Liste ist allerdings nicht erschöpfend, weil noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen). Somit dürfte die Prüfung weniger Zeit in Anspruch nehmen und der Wirtschaftbeteiligte, der die Kriterien für diese Normen/Standards bereits erfüllt, kann bereits vor der Einreichung seines Antrags leichter beurteilen, ob er auch die gleichen bzw. vergleichbare Kriterien soweit erfüllt, wie diese mit den AEO-Kriterien übereinstimmen.

Als besonders relevant sind bisher verschiedene ISO-Normen (z.B. ISO 9001, 14001, 20858, 28000, 28001, 28004) und der ISPS-Code eingestuft worden[10]. Doch bedeutet eine ISO-Zertifizierung nicht zwangsläufig, dass das spezielle AEO-Kriterium erfüllt ist. In manchen Fällen stimmt eine bestimmte ISO-Zertifizierung nicht oder nicht vollständig mit einem AEO-Kriterium überein, so dass der Antragsteller zusätzliche Anforderungen erfüllen muss.

Die nachweisliche Erfüllung von Sicherheitsanforderungen und Standards zwischenstaatlicher Organisationen wie IMO, UNECE und ICAO kann ebenfalls eine vollständige oder teilweise Übereinstimmung mit den Sicherheitskriterien darstellen, soweit diese Anforderungen als gleich oder vergleichbar angesehen werden können.

Ferner können die Zollbehörden gemäß Artikel 14n Absatz 2 DVZK die Schlussfolgerungen eines Sachverständigen in Bezug auf die Führung der Geschäftsbücher, die Zahlungsfähigkeit und die Sicherheitsstandards akzeptieren.

II.3.3 Mutter-/Tochtergesellschaften mit gemeinsamem Steuersystem /gemeinsamen Verfahren

Jede Tochtergesellschaft, die den AEO-Status beantragen möchte, füllt ein eigenes Antragsformular aus.[11]

Wenn die Tochtergesellschaften jedoch für ihre zollrelevanten Tätigkeiten die gleichen Unternehmensstandards/Verfahren anwenden, könnte der im zweiten Teil dieser Leitlinien enthaltene **Fragebogen**[12] von der Muttergesellschaft im Namen aller Tochtergesellschaften ausgefüllt werden, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

In diesem Fall kann die Zollbehörde zahlreiche Anträge, jedoch nur einen ausgefüllten Fragebogen in Bezug auf die Kriterien erhalten, die für alle Tochtergesellschaften gemeinsam gelten, insbesondere die in Teil 2 in den Abschnitten 3 und 5 behandelten Kriterien.

[10] Diese Normen können als Sicherheitszeugnis nach Artikel 14k Absatz 4 und Artikel 14k Absatz 2 letzter Unterabsatz und - sofern sie sich auf die Buchführung beziehen - als Schlussfolgerungen eines Sachverständigen gemäß Artikel 14n Absatz 2 anerkannt werden.

[11] Siehe hierzu auch die Erläuterung in Teil 1 Abschnitt V.1. Tochtergesellschaften sind in der Richtlinie 90/435/EWG des Rates und im nationalen Recht definiert.

[12] Die Benutzung des Fragebogens ist in Abschnitt I.1 erläutert.

Diese Lösung gilt nicht nur in Fällen, in denen die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften im selben Mitgliedstaat ansässig sind, sondern auch für Muttergesellschaften mit Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten. Die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten sollten ihre Verfahren für AEO-Anträge einschließlich der ggf. erforderlichen Konsultationsverfahren mit anderen Zollverwaltungen entsprechend konzipieren.

Das empfiehlt sich vor allem in Fällen, in denen die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften bereits Inhaber der Einzigen europäischen Bewilligung sind.

TEIL 1 ABSCHNITT III

Vorteile für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein AEO-Zertifikat dem Antragsteller ausgestellt wird, und nicht dessen Kunden. Daher können die Vorteile nur vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden. Dieser Grundsatz gilt generell für alle Arten von Wirtschaftsbeteiligten in der internationalen Lieferkette.

Je nach Art des AEO-Zertifikats genießt der Inhaber folgende Vorteile [13]:

III.1 Weniger Kontrollen von Waren oder Unterlagen

Dieser Vorteil wird ab dem 1. Januar 2008 eingeräumt und gilt für alle Kategorien von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten.

Laut Artikel 14b Absatz 4 DVZK wird bei Inhabern eines AEO-Zertifikats weniger häufig eine Prüfung von Waren oder Unterlagen vorgenommen als bei anderen Wirtschaftsbeteiligten. Das bedeutet, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ein geringeres Risikoprofil aufweist und daher an der Grenze zügiger abgefertigt wird (je nach Art des AEO-Zertifikats).

Der Inhaber eines AEO-Zertifikats genießt diese geringere Risikoeinstufung in allen Mitgliedstaaten, da der AEO-Status nach Artikel 5a des Gemeinschaftlichen Zollkodex in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Diese Einstufung sollte auch in den Risikomanagement- und Zollverkehrssystemen vermerkt werden, damit der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte diesen Vorteil bei seiner täglichen Geschäftstätigkeit nutzen kann.

III.2 Vorrangige Behandlung der für eine Prüfung ausgewählten Sendungen

Dieser Vorteil wird ab dem 1. Januar 2008 eingeräumt und gilt für alle Kategorien von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten.

Wählt die zuständige Zollbehörde nach der Risikoanalyse dennoch eine Sendung mit einer von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgegebenen summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung oder Zollanmeldung für eine weitergehende Prüfung aus, so räumt sie den notwendigen Kontrollen Vorrang ein. Das bedeutet, dass die betreffende Sendung als erste

[13] Siehe auch Artikel 14b DVZK in der durch die Verordnung 1875/2006 geänderten Fassung.

kontrolliert wird, wenn ansonsten Sendungen von Wirtschaftsbeteiligten ohne AEO-Status für eine Kontrolle ausgewählt wurden.

III.3 Freie Wahl des Ortes, an dem die Kontrolle vorgenommen wird

Dieser Vorteil wird ab dem 1. Januar 2008 eingeräumt und gilt für alle Kategorien von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten.

Die Zollkontrolle kann auf Antrag des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten an einem anderen Ort als der beteiligten Zollstelle durchgeführt werden, an dem sie für ihn mit dem geringsten Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, wenn die zuständige Zollbehörde zustimmt.

III.4 Leichterer Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen

Dieser Vorteil wird ab dem 1. Januar 2008 eingeräumt und gilt für Inhaber eines AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen“ oder eines AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“.

Wirtschaftsbeteiligte benötigen keinen AEO-Status, um eine Bewilligung für eine zollrechtliche Vereinfachung zu erhalten. Wenn der Antragsteller jedoch Inhaber eines AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (oder eines kombinierten Zertifikats) ist, braucht die Zollbehörde die Voraussetzungen, die bereits bei der Zuerkennung des AEO-Status geprüft wurden, nicht nochmals zu kontrollieren.

Die von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu erfüllenden Kriterien sind in den jeweiligen Artikeln aufgeführt, die die einzelnen Vereinfachungen betreffen:

Örtliches Abfertigungsverfahren	Artikel 264 Absatz 3
Vereinfachte Zollanmeldung	Artikel 261 Absatz 4; Artikel 270 Absatz 5
Linienverkehr auf dem Seeweg	Artikel 313b Absatz 3 Buchstabe a
Nachweis des Gemeinschaftscharakters /zugelassener Versender	Artikel 373 Absatz 3
Nachweis des Gemeinschaftscharakters /Art. 324e	Artikel 373 Absatz 3
Vereinfachtes Versandverfahren	Artikel 373 Absatz 3 und 454a Absatz 5
Kontrollexemplar T5 /Art. 912g	Nicht ausdrücklich angegeben, aber in Artikel 912g Absatz 4 implizit vorgesehen

III.5 Summarische Anmeldungen mit reduzierten Datensätzen

Dieser Vorteil wird ab dem 1. Januar 2009 eingeräumt und gilt für Inhaber eines AEO-Zertifikats „ Sicherheit“ oder eines AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“.

Einführer und Ausführer mit AEO-Zertifikat sind automatisch zur Einreichung summarischer Anmeldungen mit reduzierten Datensätzen befugt. Die reduzierten Datensätze sind in Anhang 30A DVZK in Tabelle 5 aufgeführt.

Frachtführer, Spediteure und Zollagenten mit AEO-Status dürfen diesen Vorteil nur für Kunden nutzen, die ebenfalls Inhaber eines AEO-Zertifikats „Sicherheit“ oder eines AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ sind.

III.6 Vorherige Unterrichtung

Dieser Vorteil wird ab dem 1. Januar 2009 eingeräumt und gilt für Inhaber eines AEO-Zertifikats „ Sicherheit“ oder eines kombinierten AEO-Zertifikats.

Hat ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter eine summarische Anmeldung abgegeben, so kann ihm die zuständige Zollstelle vor Ankunft/Abgang der Waren im/aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mitteilen, dass die Sendung nach einer Analyse des Sicherheitsrisikos für eine weitergehende Warenkontrolle ausgewählt wurde.

Eine solche Mitteilung erfolgt nur dann, wenn dadurch die Durchführung der Kontrolle nicht gefährdet wird.
Die Zollbehörden können aber auch dann eine Warenkontrolle vornehmen, wenn der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte nicht darüber informiert worden ist.

III.7 Indirekte Vorteile

Jeder Wirtschaftsbeteiligte, der die die entsprechenden Kriterien erfüllt und den AEO-Status zuerkannt bekommt, kann ferner Vorteile nutzen, die nicht unmittelbar mit den zollrelevanten Aspekten seiner Tätigkeit zusammenhängen.

Investitionen der Wirtschaftsbeteiligten in die Verbesserung ihrer Sicherheitsstandards können sich in folgenden Bereichen positiv auswirken: Sichtbarkeit und Nachverfolgbarkeit (Tracking), personalbezogene Sicherheit, Normenentwicklung, Lieferantenauswahl und Investitionen, Transportsicherheit, Sensibilisierung und Ausbau von Kapazitäten im Bereich Organisationsinfrastruktur, Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teilen der Lieferkette, proaktive Technologieinvestitionen und freiwillige Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsregeln.

Beispiele für indirekte Vorteile, die aus diesen positiven Auswirkungen entstehen können:

- weniger Diebstahl und Verluste,
- weniger Verspätungen im Versand,
- bessere Planung,
- verstärkte Kundenloyalität,
- größeres Engagement der Mitarbeiter,
- weniger Sicherheitszwischenfälle,
- geringere Kosten für die Kontrolle der Lieferanten und bessere Zusammenarbeit,
- weniger Kriminalität und Vandalismus,

- weniger Probleme durch Mitarbeitererkennung,
- mehr Sicherheit und Kommunikation zwischen den Partnern der Lieferkette.

III.8 Bessere Kontakte zu den Zollbehörden

Im Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten empfiehlt es sich, dass diesem ein Zoll-Servicecenter oder eine Kontaktperson bei den Zollbehörden zur Verfügung steht, um seine Fragen zu beantworten. Ein solches Servicecenter kann zwar vielleicht nicht auf alle Fragen eine Antwort geben, könnte jedoch als Anlaufstelle für den Kontakt mit den Zollbehörden dienen und den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten beraten, wie er am besten vorgehen und an wen er sich wenden kann.

III.9 Anerkennung als sicherer Handelspartner

Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, der die Sicherheitskriterien erfüllt, gilt als sicherer Partner in der Lieferkette. Das bedeutet, dass er alles in seiner Macht stehende tut, um Gefahren in der Lieferkette abzuwenden. Dieser gute Ruf wird durch den AEO-Status zusätzlich gefördert. Als sicherer Partner in der Lieferkette kommt er ferner in den Genuss von Erleichterungen bei den Sicherheitskontrollen.

Daher könnte sich ein Wirtschaftsbeteiligter, der neue Handelspartner sucht, eher für einen zugelassenen als für einen nicht zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten entscheiden.

III.10 Gegenseitige Anerkennung

Die Gemeinschaft ist bestrebt, die gegenseitige Anerkennung des AEO-Zertifikats „Sicherheit“ gegenüber allen Ländern zu erreichen, die ein AEO- oder gleichwertiges Programm durchführen. Demnach würde der Inhaber eines in der EG ausgestellten AEO-Zertifikats „Sicherheit“ in Drittländern die gleichen Vorteile genießen wie die in dem betreffenden Land ansässigen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Dies würde weltweit zu einer besseren Berechenbarkeit des internationalen Geschäftsverkehrs führen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der einschlägigen internationalen Abkommen zwischen der EG und Drittländern müsste der Inhaber eines in der EG ausgestellten AEO-Zertifikats „Sicherheit“ in dem betreffenden Drittland kein AEO-Zertifikat mehr beantragen, weil sein in der EG ausgestelltes Zertifikat dort anerkannt werden könnte.

Nicht nur bei den AEO-Zertifikaten, sondern bei allen Kontrollstandards und Kontrollen ist eine gegenseitige Anerkennung von maßgeblicher Bedeutung. Aufgrund der Tatsache, dass sich zahlreiche Mitglieder der Weltzollorganisation zur Einhaltung des WCO-SAFE-Rahmenabkommens verpflichtet haben, kommt es in bestimmten Teilen der Welt zum Einsatz vergleichbarer Maßnahmen im internationalen Maßstab und damit zur gegenseitigen Anerkennung dieser Maßnahmen.

TEIL 1 ABSCHNITT IV

Die internationale Lieferkette und das Sicherheitskonzept

Dieses Kapitel betrifft Antragsteller, die ein AEO-Zertifikat „Sicherheit“ oder ein kombiniertes Zertifikat erhalten möchten.

Unter zollrelevanten Aspekten ist die durchgängige internationale Lieferkette („end-to-end-supply chain“) als der Prozess von der Herstellung von für den Export bestimmten Waren bis zur endgültigen Lieferung dieser Ware an den Endverbraucher in einem anderen Zollgebiet (Zollgebiet der Gemeinschaft oder anderes Zollgebiet) zu verstehen. Die internationale Lieferkette ist keine eigene genau zu bestimmende Einheit, sondern besteht aus einer Reihe von Ad-hoc-Konstrukten, die sich aus Wirtschaftsbeteiligten verschiedener Handelssegmente zusammensetzen. In manchen Fällen sind diese Wirtschaftsbeteiligten alle bekannt und pflegen möglicherweise seit langem gegenseitige Beziehungen, in anderen Fällen können sie häufig wechseln oder sich auch nur für eine einzige Sendung zusammenfinden.

IV.1 Handelspartner

Unter zollrelevanten Aspekten haben Handelspartner nach Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe e DVZK die Möglichkeit, ein AEO-Zertifikat zu beantragen.[14] Sollten sie jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, so sollten sie den anderen Mitgliedern der Lieferkette Zusicherungen hinsichtlich ihrer Sicherheitsstandards gewähren. In dieser Hinsicht können alle Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette, die zwischen dem Ausführer/Hersteller und dem Empfänger angesiedelt sind, als Handelspartner eingestuft werden.

IV.2 Sicherheitsanforderungen an die Handelspartner

Laut Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe e DVZK gelten die Sicherheitsstandards in Bezug auf die Handelspartner als angemessen, wenn „der Antragsteller Maßnahmen getroffen hat, die eine eindeutige Feststellung seiner Handelspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern“.

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte können lediglich für ihren Anteil an der Lieferkette, für die sich in ihrem Gewahrsam befindenden Waren und für die von ihnen betriebenen Anlagen verantwortlich gemacht werden. Allerdings sind sie auch von den Sicherheitsstandards ihrer

[14] Unter der generellen Voraussetzung, dass sie in der Gemeinschaft ansässig sind.

Handelspartner abhängig, um die Sicherheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Waren gewährleisten zu können.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen sollte der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte beim Abschluss neuer vertraglicher Vereinbarungen mit einem Handelspartner die andere Vertragspartei anhalten, die Sicherheit der Lieferkette zu bewerten und zu verbessern und sollte dies – soweit es mit seinem Unternehmensmodell vereinbar ist – in den vertraglichen Vereinbarungen ausdrücklich vorsehen.

Außerdem wird dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten empfohlen, alle einschlägigen Unterlagen aufzubewahren, die seine Bemühungen um die Gewährleistung der Einhaltung dieser Anforderungen durch seine Handelspartner belegen. Ferner könnte er vor dem Abschluss vertraglicher Vereinbarungen die betreffenden Handelsauskünfte über die andere Vertragspartei überprüfen.

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte kann die Sicherheit seiner Lieferkette beispielsweise durch folgende Maßnahmen verbessern:

- Die Lieferkette kann als vollkommen sicher eingestuft werden, wenn ein und derselbe zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für die gesamte Lieferkette zuständig ist, also beispielsweise als Ausführer und Frachtführer auftritt.
- Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte arbeitet mit anderen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder Wirtschaftsbeteiligten mit gleichwertigem Status zusammen[15].
- Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte trifft mit seinen Handelspartnern vertragliche Vereinbarungen über die Sicherheit.
- Die vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten eingesetzten Unterauftragnehmer (z.B. Frachtführer) werden anhand der Einhaltung bestimmter Sicherheitsregeln ausgewählt.
- Container werden mit Hochsicherheitssiegeln („High Security Seals“) nach ISO-OAS 17712 versiegelt.
- Die Container werden auf dem Gelände des Unterauftragnehmers, im Auslieferungslager und auf dem Gelände des Empfängers auf ihre ordnungsgemäße Versiegelung hin überprüft.
- Vor dem Abschluss vertraglicher Vereinbarungen werden (wenn möglich) allgemeine Hinweise von den für die Registrierung von Unternehmen zuständigen Stellen und über die Produkte der Partner (riskante und sensible Waren) eingeholt.
- Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte verlangt eine Sicherheitserklärung[16].
- Es werden Einrichtungen benutzt, für die internationale oder europäische Sicherheitszeugnisse ausgestellt wurden (z.B. ISPS-Code und reglementierte Beauftragte).

[15] Diese Tatsache wird grundsätzlich in der vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgegebenen summarischen Anmeldung zum Ausdruck kommen, da die Identifikationsnummern des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten in den Feldern für die einzelnen Handelspartner angegeben werden (beispielsweise Felder für „Frachtführer“, „Empfänger“, „Versender“).

[16] Beispielsweise ISO/PAS 28001, Teil 3.18, wonach eine Sicherheitserklärung definiert ist als dokumentierte Verpflichtung eines Handelspartners, in der von diesem angewandte Sicherheitsvorkehrungen genannt sind, u.a. zumindest Vorkehrungen für die Sicherung von Waren und physischen Instrumenten des internationalen Handels, für den Schutz damit verbundener Informationen und für die Demonstration und Überprüfung von Sicherheitsmaßnahmen.

Erfährt ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, dass einer seiner Handelspartner, der Teil der internationalen Lieferkette ist, keine angemessenen Sicherheitsstandards anwendet, trifft er unverzüglich und soweit möglich geeignete Maßnahmen, um die Sicherheit der Lieferkette zu verbessern.

In Bezug auf die Übernahme von Sendungen von unbekannten Geschäftspartnern empfiehlt es sich, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte Maßnahmen trifft um sicherzustellen, dass die mit solchen Geschäftspartnern verbundenen Sicherheitsrisiken auf ein akzeptables Niveau begrenzt werden. Falls der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte Probleme bei der Einhaltung der Sicherheitsstandards feststellt, setzt er die Zollbehörden davon in Kenntnis.

IV.3 An der internationalen Lieferkette beteiligte Akteure

Innerhalb der internationalen Lieferkette gibt es verschiedene Beteiligte, die je nach den Geschäftsprozessen des jeweiligen Unternehmens unterschiedliche Verantwortlichkeiten haben. Um beurteilen zu können, inwieweit ein Wirtschaftsbeteiligter in der Lage ist, die Anforderungen zum Schutz der Lieferkette einzuhalten, müssen je nach der Verantwortung des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der Lieferkette verschiedene Kriterien geprüft werden. Daher werden im Folgenden die verschiedenen Typen von Wirtschaftsbeteiligten und ihre unterschiedlichen Verantwortlichkeiten innerhalb der internationalen Lieferkette unter zolltechnischen Gesichtspunkten beschrieben. Eine Übersicht darüber, welche Kriterien von den verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten in den einzelnen Teilbereichen der Lieferkette erfüllt werden müssen, ist in Teil 3 dieser Leitlinien wiedergegeben[17].

Allerdings ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, alle Beteiligten der internationalen Lieferkette aufzuzählen. Nachstehende Liste kann aktualisiert werden, wenn die Zollbehörden mit der Anwendung des AEO-Systems mehr Erfahrung gesammelt haben.

Legende:
Customs Security Programme: Zollsicherheitsprogramm
Manufacturer: Hersteller
Exporter: Ausführer
Forwarder: Spediteur
Warehouse keeper: Lagerhalter
Customs Agent: Zollagent
Carrier: Frachtführer
Importer: Einführer

[17] Nähere Erläuterungen dazu ebenfalls in Teil 3.

IV.3.1 Hersteller

Der Verantwortungsbereich des Herstellers innerhalb der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Sicherung des Fertigungsprozesses seiner Produkte;
- Sicherung der Lieferung seiner Produkte an seine Kunden.

IV.3.2 Ausführer

Nach Artikel 788 DVZK gilt als Ausführer eine Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt. Ist der Eigentümer oder der in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte gemäß den Bestimmungen des Ausfuhrrechtsgeschäftes außerhalb der Gemeinschaft ansässig, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausführer.

Der Verantwortungsbereich des Ausführers innerhalb der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Ausfuhranmeldung, wenn diese vom Ausführer selbst abgegeben wird.
- Ab Inkrafttreten der Bestimmungen für die summarische Ausgangsanmeldung am 1. Juli 2009: Wenn die Ausfuhranmeldung vom Ausführer abgegeben wird, Abgabe mit den dafür vorgeschriebenen Daten.
- Einhaltung der zollrechtlichen Ausgangsformalitäten, einschließlich handelspolitischer Maßnahmen und gegebenenfalls Ausfuhrabgaben.
- Gewährleistung der sicheren Lieferung der Waren an den Frachtführer, Spediteur oder Zollagenten.

IV.3.3 Spediteur

Der Spediteur ist derjenige, der für Rechnung eines Ausführers, eines Einführers oder einer anderen Person den Transport von Waren im internationalen Handel organisiert. In einigen Fällen führt der Spediteur diese Dienstleistung selbst aus und tritt somit als Frachtführer auf. Zu den typischen Tätigkeiten des Spediteurs können auch die Beschaffung, Überprüfung und Vorbereitung der für die Einhaltung der Zollvorschriften erforderlichen Unterlagen zählen.

Der Verantwortungsbereich des Spediteurs innerhalb der internationalen Lieferkette beinhaltet folgende Aspekte:

- Einhaltung der Beförderungsformalitäten;
- gegebenenfalls sichere Beförderung der Waren;
- gegebenenfalls Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für die summarische Anmeldung.

IV.3.4 Lagerhalter

Lagerhalter ist derjenige, der nach Artikel 99 des Zollkodex der Gemeinschaften eine Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers erhalten hat oder derjenige, der nach Artikel 51 Absatz 1 des Zollkodex und Artikel 185 Absatz 1 DVZK eine Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung von Waren betreibt.

Die Verantwortung des Lagerhalters in der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Er sorgt dafür, dass die Waren während ihres Verbleibs im Zolllager oder bei vorübergehender Verwahrung nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden.
- Er erfüllt die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllagerverfahren oder aus den Bestimmungen über die vorübergehende Verwahrung ergeben.
- Er hält die in der Bewilligung des Zolllagers oder der Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung von Waren festgelegten besonderen Voraussetzungen ein.
- Er sorgt dafür, dass der Lagerbereich angemessen vor einem Eindringen von außen geschützt wird,
- Er sorgt dafür, dass der Lagerbereich angemessen vor unbefugtem Zutritt, gegen den Austausch von Waren und vor Manipulationen an den Waren geschützt ist.

IV.3.5 Zollagent

Im Sinne dieser Leitlinien ist der Zollagent ein Zollvertreter nach Artikel 5 des Zollkodexes. Ein Zollvertreter handelt für Rechnung einer Person, die an einer zollrelevanten Geschäftstätigkeit beteiligt ist (z.B. Einführer oder Ausführer). Der Zollvertreter kann entweder im Namen dieser Person (direkte Vertretung) oder in eigenem Namen (indirekte Vertretung) handeln.[18]

[18] In Bezug auf das AEO-Zertifikat „Sicherheit“ wird darauf hingewiesen, dass sich die Sicherheitskriterien schwerpunktmäßig auf die Sicherung des Geländes, auf dem die Waren gelagert werden, und auf die Sicherung der Container beziehen. Zollagenten, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf die Ausstellung von Zollanmeldungen beschränkt, und die nicht auch als Lagerhalter oder Spediteur auftreten, können nur eine begrenzte Anzahl der Kriterien (z.B. „personalbezogene Sicherheit“) erfüllen. Außerdem besteht kein

Die Verantwortung des Zollagenten in der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Einhaltung der für die betreffende Art der Vertretung geltenden zollrechtlichen Formalitäten bei der Überführung von Waren in ein Zollverfahren.

- Bei indirekter Vertretung Verantwortung für die Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Zollanmeldung oder summarischen Anmeldung.

IV.3.6 Frachtführer

Frachtführer ist derjenige, der die Waren tatsächlich transportiert oder für den Betrieb der Beförderungsmittel zuständig oder verantwortlich ist.

Die Verantwortung des Frachtführers in der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Sichere Beförderung der Waren, vor allem Schutz vor unbefugtem Zutritt zu und Manipulationen an den Beförderungsmitteln und den beförderten Waren;

- Bereitstellung der erforderlichen Beförderungspapiere;

- Einhaltung der zollrechtlichen Formalitäten.

IV.3.7 Einführer

Als Einführer gilt eine Person, für deren Rechnung die Einfuhranmeldung abgegeben wird.

Die Verantwortung des Einführers in der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Festlegung der zollrechtlichen Bestimmung der gestellten Waren, wenn er für den Verkehr mit den Zollbehörden keinen indirekten Vertreter benannt hat;

- Verantwortung für die Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Einfuhranmeldung, wenn er sie selbst abgibt;

- Ab Inkrafttreten der Bestimmungen für die summarische Eingangsanmeldung am 1. Juli 2009 kann diese vom Einführer eingereicht werden, der damit die Verantwortung für die korrekte Anwendung der einschlägigen Bestimmungen übernimmt;

- Einhaltung der zollrechtlichen Formalitäten für die Einfuhr von Waren;

Zusammenhang zwischen der Art der Vertretung (direkt oder indirekt) und dem Tätigkeitsbereich des Zollagenten (nur Zollpapiere oder auch Lagerung, Beförderung usw.).

- Sichere Annahme der Waren, vor allem Schutz vor unbefugtem Zutritt zu und vor Manipulationen an den Waren.

IV.4 Lieferbedingungen (INCOTERMS 2000) im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht hervor, dass der „Einführer“, der „Ausführer“ und jedes weitere Glied der Lieferkette zollrechtlich genau definiert sind, und dass diese Definitionen nur in sehr begrenztem Umfang mit den Lieferbedingungen zusammenhängen.
Die Lieferbedingungen kommen in dem Moment zum Tragen, in dem ein Verkäufer und ein Käufer einen Vertrag eingehen. Es handelt sich dabei um ein Instrument, das zur Erhöhung der Sicherheit des Geschäfts eingesetzt wird. In anderen Teilen des Vertrags können zusätzliche Sicherheitsanforderungen wie die Vorankündigung von Waren oder das Versiegelungsverfahren usw. festgelegt werden.
Die INCOTERMS CCI/ECE-Codes und ihre jeweilige Bedeutung sind in Anhang 38 der DVZK (Titel II, Feld Nr. 20) angegeben.

Die INCOTERMS bieten einen guten Anhaltspunkt dafür, inwieweit ein Wirtschaftsbeteiligter Einfluss auf die Sicherheit der Lieferkette nehmen kann. Im Hinblick auf die Sicherung der eigenen Lieferkette wird dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten als Käufer empfohlen, unter Berücksichtigung seiner Größe und seines Geschäftsumfelds nur Verträge abzuschließen, die ihm einen möglichst großen Einfluss auf die Auswahl der für den Transport zuständigen Glieder der Lieferkette (Spediteur, Frachtführer) einräumen. Durch diese Einflussmöglichkeiten auf die Auswahl der Transportanbieter weiß er, welche Lieferanten sich für die Sicherung der Lieferkette einsetzen und welche nicht. Dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten als Ausführer wird empfohlen, sich in umgekehrter Form ebenso zu verhalten.

Allerdings müssen die Zollbehörden auch die geschäftliche Lage der KMU berücksichtigen. Dazu sind sie gemäß Artikel 14a Absatz 2 DVZK verpflichtet, der lautet: „Die Zollbehörden tragen den besonderen Merkmalen der Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, Rechnung“.

KMU haben nicht die gleichen Einflussmöglichkeiten auf die Sicherheit der Lieferkette wie größere Unternehmen. Die Zollbehörden können nicht erwarten, dass ein KMU in der Kette die gleiche Verantwortung übernehmen kann wie ein multinationales Unternehmen. Bei der Auswahl von Warensendungen für Sicherheitskontrollen wird das durch die verschiedenen Lieferketten verbleibende Restrisiko für den Wirtschaftsbeteiligten von den Zollbehörden gebührend berücksichtigt.

Dabei ist jeder Fall einzeln zu bewerten: Selbst wenn ein Wirtschaftsbeteiligter einen Vertrag abschließt, wonach er die Verantwortung für die gesamte Lieferkette übernimmt, müssen sonstige potenzielle Risiken (wie die Versiegelungsverfahren) abgeklärt werden.

TEIL 1 ABSCHNITT V

Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem das AEO-Zertifikat zu beantragen ist

V.1 Allgemein

In Artikel 14d DVZK ist festgelegt, in welchem Mitgliedstaat der AEO-Antrag zu stellen ist. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Antrag in dem Mitgliedstaat gestellt werden sollte, der über die genauesten Informationen über die zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers verfügt, das heißt in dem Mitgliedstaat, in dem

- die Hauptbuchhaltung des Antragstellers in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen geführt wird oder zugänglich ist und
- die zollrelevanten Tätigkeiten stattfinden,

wobei beide Bedingungen erfüllt sein müssen.

Wenn sich der zuständige Mitgliedstaat auf diese Weise nicht ermitteln lässt, sollte der Antrag in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen geführt wird oder zugänglich ist.

In Anbetracht der jüngsten Trends in den Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufen der Unternehmen und der anhaltenden Tendenz zur Auslagerung bestimmter Tätigkeiten einschließlich der Buchhaltung liegt die richtige Entscheidung nicht immer gleich auf der Hand. Vor der endgültigen Entscheidung empfiehlt es sich, die folgenden Orientierungspunkte zu beachten.

V.2 Multinationale Unternehmen: Tochtergesellschaften

Multinationale Konzerne setzen sich in der Regel aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen Tochtergesellschaften zusammen, die alle eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, d.h. es handelt sich um einzelne juristische Personen, die nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Tochtergesellschaft niedergelassen ist, in das örtliche Handelsregister eingetragen sind. Möchte eine Muttergesellschaft den AEO-Status für einige oder alle Tochtergesellschaften zuerkannt bekommen, so müssen alle Tochtergesellschaften, die den AEO-Status wünschen, einen eigenen Antrag stellen.

Beispiel:

Eine Muttergesellschaft „M“ ist in Deutschland niedergelassen. Sie hat eine Tochtergesellschaft „T1“, die in Belgien, und eine Tochtergesellschaft „T2“, die in Österreich eingetragen ist. Die Muttergesellschaft „M“ geht keiner zollrechtlich relevanten Geschäftstätigkeit nach, doch beide Tochtergesellschaften üben unter das Zollrecht fallende Tätigkeiten aus. Die Muttergesellschaft „M“ möchte für alle zollrelevanten Tätigkeiten ihrer beiden Tochtergesellschaften den AEO-Status erwerben. Die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen und die zollrelevanten Tätigkeiten erfolgen in den Mitgliedstaaten, in denen die Tochtergesellschaften eingetragen sind.

Der Antrag ist folglich von allen Tochtergesellschaften in eigenem Namen zu stellen:
Tochtergesellschaft „T1“ stellt einen Antrag in Belgien, und Tochtergesellschaft „T2“ stellt einen Antrag in Österreich.

V.3 Multinationale Unternehmen oder Großunternehmen: Zweigniederlassungen

Nach dem Gesellschaftsrecht besitzt eine „Zweigniederlassung“ keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern es handelt sich dabei um ein Büro/Geschäftsräume/einen anderen Standort des Unternehmens selbst, die zum Gesamtvermögen des Unternehmens gehören. Möchte ein solches Unternehmen den AEO-Status erwerben, so muss es nicht für alle Zweigniederlassungen Anträge stellen, sondern lediglich einen Antrag in dem Mitgliedstaat wie in den einführenden Bemerkungen zu diesem Abschnitt beschrieben.

Beispiel 1:
Unternehmen „U“ hat seinen Hauptsitz in Belgien, und die Hauptbuchhaltung wird ebenfalls in Belgien geführt. Für seine einfuhrrelevanten Tätigkeiten unterhält das Unternehmen ein Lager „L“ in Frankreich. Die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen wird von diesem Lager geführt.

Der Antrag ist vom Antragsteller „U“ in Frankreich zu stellen. In Feld 13 des Antragsformulars ist „Frankreich“ anzugeben, und in die Felder 16 und 17 sind die Anschriften des Lagers „L“ einzutragen, während in Feld 18 die Anschrift des Unternehmens in Belgien anzugeben ist.

Beispiel 2:
Unternehmen „A“ ist in Frankreich nach französischem Gesellschaftsrecht registriert. Es fungiert als Hauptsitz für die Region Europa-Naher Osten-Afrika (ENOA) und hat seinen Standort in Paris (Frankreich). Es ist das gemeinsame Servicezentrum für Großhändler, Vertriebsbüros, Einzelhandelsketten und Warenhäuser in der gesamten ENOA-Region und beherbergt die Unternehmensleitung und die Finanzabteilung. Zollrelevante Tätigkeiten finden an diesem Standort allerdings nicht statt.

Unternehmen „A“ hat eine Zweigniederlassung in Belgien, die als Vertriebszentrale für die gesamte ENOA-Region dient. Alle zollrelevanten Tätigkeiten und die gesamte Buchhaltung werden in Belgien abgewickelt. Alle Buchhaltungsunterlagen in Bezug auf die Zollregelungen werden ebenfalls hier geführt.

Unternehmen „A“ hat verschiedene Bewilligungen für Zollverfahren, die in Belgien für die Tätigkeiten der dortigen Zweigniederlassung gewährt wurden:

- Zolllager Typ D
- Zolllager Typ C
- Zugelassener Versender/Empfänger
- Zugelassener Ausführer
- Ausstellung des Versandpapiers T2L

Damit der AEO-Antrag im richtigen Mitgliedstaat gestellt wird, ist zunächst zu klären, wo die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen angesiedelt ist.
Das heißt, dass die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen relevant ist und nicht die reine Hauptfinanzbuchhaltung. Die Hauptbuchhaltung umfasst hier die Aufzeichnungen und Unterlagen, anhand deren die Zollbehörde die Erfüllung der für die Erlangung des AEO-Zertifikats notwendigen Voraussetzungen und Kriterien prüfen und überwachen kann [DVZK Artikel 14d Absatz 1 letzter Unterabsatz].

Daher sollte der Antrag in diesem Fall nach Maßgabe des Artikels 14d DVZK in Belgien gestellt werden, obwohl Unternehmen “A“ in Frankreich niedergelassen ist.

V.4 Zugänglichkeit zollrelevanter Unterlagen

Artikel 14d Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b der DVZK betreffen den Fall, dass ein Unternehmen seine zollrelevante Buchhaltung an eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland auslagert. Diese Praxis ist durchaus üblich und in vielen Mitgliedstaaten rechtlich zulässig. In diesem Fall sorgt das Unternehmen dafür, dass die Zollbehörde im Mitgliedstaat seiner Niederlassung elektronischen Zugang zu den Unterlagen hat, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland verwaltet werden.

Dabei ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen, dem die betreffenden Unterlagen zugänglich gemacht werden und in dem die allgemeine logistische Verwaltung des Antragstellers stattfindet sowie mindestens ein Teil seiner zollrelevanten Tätigkeiten abgewickelt wird [Artikel 14d Absatz 1 Buchstabe b DVZK].

Sofern das Unternehmen seine zollrelevanten Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, ist der Antrag dennoch in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem seine Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen geführt wird und die allgemeine logistische Verwaltung des Antragstellers stattfindet [Artikel 14d Absatz 2 Buchstabe b DVZK].

Beispiel 1:

Unternehmen „U“ ist in Schweden niedergelassen. Es führt seine gesamte Geschäftstätigkeit in Schweden aus, mit Ausnahme der Buchhaltung, die nach Estland ausgelagert wurde. Das Unternehmen gewährt den schwedischen Zollbehörden elektronischen Zugang zu seinen Unterlagen, wie dies nach den einschlägigen schwedischen Vorschriften vorgesehen ist.

Der AEO-Antrag muss in Schweden gestellt werden.

Beispiel 2:

Unternehmen „U“ ist im Vereinigten Königreich (VK) niedergelassen. Es lagert seine Buchhaltung nach Irland aus und gewährt den britischen Zollbehörden elektronischen Zugang zu seinen Unterlagen, wie dies nach den einschlägigen britischen Vorschriften vorgesehen ist. Das Unternehmen führt Waren aus Asien über Italien ein, doch findet die allgemeine logistische Verwaltung im VK statt.

Der AEO-Antrag muss im Vereinigten Königreich gestellt werden.

TEIL 1 ABSCHNITT VI

Überwachung

VI.1 Allgemein

Artikel 14q Absatz 4 DVZK lautet: „Die Zollbehörden überwachen, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die Voraussetzungen und Kriterien weiter erfüllt".

Demnach müssen die erteilenden Zollbehörden sicherstellen, dass gemeinsam mit dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ein System zur Überwachung der weiteren Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien der Bewilligung eingerichtet wird. Über alle Kontrollmaßnahmen seitens der Zollbehörden sollte Buch geführt werden.
Die Zollbehörden könnten dieser Vorschrift folgendermaßen nachkommen:

- Die Zollbehörde stellt einen Prüfplan auf, in dem sie beschreibt, wie sie auf die bei der Evaluierung festgestellten Risiken reagieren will. Folglich wird dieser Prüfplan für jeden Wirtschaftsbeteiligten anders ausfallen. Der Plan könnte nähere Angaben zu folgenden Maßnahmen beinhalten:
  - Sporadische Kontrollen von Anmeldungen;
  - Vorzunehmende physische Warenkontrollen und/oder Prüfungen von Unterlagen;
  - Bewertung jeglicher bekannt gewordenen Veränderungen im Verhalten des Unternehmens oder in den Handelsbeziehungen.

- Bereits vor der Zuerkennung des AEO-Zertifikats könnte der Wirtschaftsbeteiligte zur Unterzeichnung einer Reihe von Bedingungen aufgefordert werden, die seine Verpflichtung zur Einhaltung der AEO-Voraussetzungen und -Kriterien beinhalten. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ist rechtlich verpflichtet, die zuständige Zollstelle über wichtige Vorkommnisse zu informieren, die sich auf seine Bewilligung auswirken können. Dazu zählen auch Änderungen beim Zugang zu Informationen oder in der Art und Weise, wie diese Informationen zugänglich gemacht werden.

VI.2 Prüfpläne für das Risikomanagement

Die Zollbehörde sollte einen Follow-up- und Prüfplan aufstellen. In diesem Plan wird beschrieben, wie die Zollbehörde auf die festgestellten Risiken reagieren will. Dabei sollten alle geplanten Kontrollmaßnahmen, Überprüfungen von Anmeldungen, physische Warenkontrollen und/oder Prüfungen von Unterlagen, die von der Zollbehörde durchgeführt werden sollen, in diesem Plan im Einzelnen dargelegt werden.

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten müssen dokumentiert werden.

Die regelmäßige Bewertung der Kriterien und Voraussetzungen des AEO-Status ist von maßgeblicher Bedeutung.

Bei dieser Bewertung sind die nachstehend beschriebenen Elemente gebührend zu berücksichtigen:

- **Kontrollergebnisse**
  Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten wie im Prüfplan beschrieben. Diese Ergebnisse können darauf hindeuten, dass bestimmte Risiken vom Wirtschaftsbeteiligten nicht mehr hinreichend abgedeckt sind. Die Zollbehörde sollte daher die Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten regelmäßig bewerten. Dies kann zu Anpassungen am Kontrollkonzept führen.

- **Frühwarnsignale**
  Signale des Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf Änderungen seiner Geschäftstätigkeit, Organisation oder Verfahren. Bei der Erteilung des AEO-Status sollte vereinbart werden, dass der Wirtschaftsbeteiligte verpflichtet ist, den Zollbehörden derartige Änderungen zu melden.

- **Risikoüberwachung**
  Die Zollbehörden müssen sorgfältig überprüfen, ob der Wirtschaftsbeteiligte die Risiken weiterhin unter Kontrolle hat. Sind neue Risiken aufgetreten? Ist die Qualität der Verwaltungsorganisation und des internen Kontrollsystems noch so gut wie zum Zeitpunkt der Vorprüfung? Aus diesem Grund müssen die Zollbehörden gelegentlich ein Bewertungsaudit vornehmen.

Führt eines der Elemente der Bewertung zu dem Schluss, dass der Wirtschaftsbeteiligte eines oder mehrere Risiken nicht oder nicht mehr unter Kontrolle hat, teilt die Zollbehörde dem Wirtschaftsbeteiligten diese Schlussfolgerung mit. Daraufhin muss der Wirtschaftsbeteiligte Abhilfemaßnahmen einleiten, die wiederum einer Bewertung durch die Zollbehörde unterzogen werden. Diese Vorgänge können auch zu dem Schluss führen, dass der AEO-Status ausgesetzt oder entzogen wird.

Allerdings führt diese Überwachung auch zu einem besseren Verständnis der Geschäftstätigkeit des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Dies kann sogar so weit gehen, dass ihm die Zollbehörden eine bessere, effizientere Nutzung der Zollverfahren oder der Zollregelungen im Allgemeinen empfehlen können.

TEIL 2 ABSCHNITT I

I.1 Die Kriterien

Artikel 5a ZK[19] sieht die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-Status) an zuverlässige Händler vor, die die Kriterien nach Artikel 5a Absatz 2 erfüllen. Der AEO-Status wird von den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten anerkannt.

Die Kriterien für die Bewilligung des AEO-Status sind:

— *die bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften,*

— *ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht,*

— *die nachweisliche Zahlungsfähigkeit und*

— *gegebenenfalls angemessene Sicherheitsstandards.*

Diese Kriterien sind in den Artikeln 14h bis14k DVZK näher ausgeführt.

Der folgende Fragebogen enthält eine Liste besonders zu beachtender Punkte, die den Zollbehörden wie auch den Wirtschaftsbeteiligten als Hilfestellung bei der Beurteilung der Frage dienen soll, ob die Kriterien für die Bewilligung des AEO-Status erfüllt sind oder nicht.

Der Fragebogen setzt sich aus mehreren Abschnitten zusammen. Der erste Abschnitt hilft den Zollbehörden, sich aus der „Zoll"-Perspektive eine Gesamtvorstellung vom Antragsteller zu verschaffen. Jeder weitere Abschnitt bezieht sich auf ein bestimmtes der in Artikel 5a des ZK und den betreffenden Artikeln der DVZK genannten Kriterien (so betrifft beispielsweise Abschnitt II Artikel 14h DVZK – Einhaltung der Zollvorschriften). Die meisten Abschnitte sind in Unterabschnitte unterteilt, die den einzelnen Unterpunkten des betreffenden Artikels der DVZK entsprechen.

Die Antragsteller brauchen nicht alle Fragen zu beantworten, wenn die Informationen den Zollbehörden bereits bekannt sind oder die Frage für die konkrete Situation des Antragstellers nicht relevant ist. Der Fragebogen sollte auch in Verbindung mit Teil 3 gelesen werden, aus dem hervorgeht, welche Bereiche der Kriterien für die einzelnen Parteien der Lieferkette gelten.

[19] ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13.

Die in dem Fragebogen enthaltenen Punkte müssen nicht von allen Beteiligten einheitlich abgehandelt werden: Eine bestimmte Anforderung kann mit verschiedenen Mitteln und Methoden erfüllt werden.

Neu gegründete Unternehmen sind möglicherweise nicht in der Lage, alle Informationen zu den Fragen zu liefern, die sich auf die bisherige Geschäftstätigkeit beziehen. Wenn das neue Unternehmen jedoch durch den Zusammenschluss bereits bestehender Unternehmen entstanden ist, wären allgemeine Informationen über diese Unternehmen und ihre Einhaltung der Zollvorschriften den Zollbehörden bei der Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit fehlenden Informationen hilfreich.

I.2 Risiken und zu beachtende Punkte

I.2.1 Abschnitt I Informationen über das Unternehmen

Dieser Abschnitt enthält eine Aufstellung der Informationen, die die Zollbehörde benötigt, um sich ein „Bild“ von dem Unternehmen und seiner Tätigkeit zu verschaffen. Einige dieser Informationen liegen möglicherweise bereits vor, wenn das Unternehmen über eine Zollgenehmigung verfügt.

Im Hinblick auf die Bewilligung des AEO-Status muss der Antragsteller die am Ende der Erläuterungen in Anhang 1C der DVZK aufgelisteten Informationen vorlegen. Anhand der in diesem Teil genannten Bereiche könnte sich der Antragsteller vergewissern, dass er alle relevanten Informationen übermittelt hat. Außerdem soll dadurch die Erlangung des AEO-Status erleichtert werden.

I.2.1.1 Unterabschnitt 1 Geschäftsvolumen

1.01.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	(Allgemeiner) Jahresumsatz		Wie hoch ist der (allgemeine) Jahresumsatz der letzten drei Jahre?	
2.	Gewinne und Verluste		Wie hoch waren die Gewinne und Verluste des Antragstellers in den letzten drei Jahren?	
3.	Lagerkapazi-täten		Über welche Lagerkapazitäten (in m² oder m³) verfügt das Unternehmen?	
4.	Ankauf von Waren (Außenhandel)		Schätzen Sie das Volumen (gegebenenfalls pro Lieferant) der Waren (Menge und Wert), die voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren eingehen werden. Hier bitte auch die Warenbezeichnungen angeben.	
5.	Waren, die in ein Zoll- oder Steuerlager eingehen		Schätzen Sie das Volumen (ggf.pro Lieferant) der Waren (Menge und Wert), die voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren in einem Zoll- oder Steuerlager eingehen werden. Hier bitte auch die Warenbezeichnungen angeben.	
6.	Waren, die im Produktions-prozess einge-setzt werden		Schätzen Sie das Volumen (Menge und Wert) der Waren, die voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren im Produktionsprozess eingesetzt werden. Hier bitte auch Warenbezeichnungen der Grundstoffe und Halbfertigwaren angeben.	

7.	Ergebnis des Produktions-prozesses		Schätzen Sie das Ergebnis des Produktionsprozesses (Menge und Wert), das in den nächsten zwei Jahren erwartet wird. Hier bitte auch die Warenbezeichnungen angeben.	
8.	Verkäufe (Außenhandel)		Schätzen Sie das Volumen (ggf. pro Käufer) der Verkäufe (Menge und Wert), die in den nächsten zwei Jahren erwartet werden. Hier bitte auch die Warenbezeichnungen angeben.	
9.	Entnahmen aus dem Zoll- oder Steuerlager		Schätzen Sie das Volumen (ggf. pro Käufer) der Waren (Menge und Wert), die voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren aus dem Zolllager entnommen werden. Hier bitte auch die Warenbezeichnungen angeben.	

I.2.1.2 Unterabschnitt 2 Statistische Angaben

1.02.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Zolltarifliche Einreihung	Falsche Einreihung der Waren. Falscher Zollsatz.	Auf welche Weise und von wem werden die Waren eingereiht (Zolltarif, Verbrauchsteuerkategorie, sonstige Abgaben)? Gibt es eine Datei, in der jede Artikelnummer einem Warencode zugeordnet wird? Wenn ja, wie und von wem wird diese Datei geführt? Enthält diese Datei auch den aktuellen Zollsatz? Wenn ja, von wem wird sie geführt? Auf welche Art und Weise werden Waren/neue Produkte eingereiht? Geben Sie einen Überblick über alle relevanten Artikelnummern, die dem Warencode und den Zoll- bzw. Steuersätzen (MwSt., Verbrauchsteuer, Einfuhrzölle, unter die gemeinsame Marktordnung fallende Agrargüter) zugeordnet sind. Welche Hilfsmittel verwendet der Wirtschaftsbeteiligte für die zolltarifliche Einreihung (zum Beispiel Handbücher)?	
2.	Prozentsatz Einfuhrzölle	Verwendung eines zu niedrigen Zollsatzes	Geben Sie einen Überblick über die Steuersätze, die den einzelnen Warencodes zugeordnet sind.	
3.	Prozentsatz MwSt.	Verwendung eines zu niedrigen MwSt.-Satzes	Geben Sie einen Überblick über die Steuersätze, die den einzelnen Warencodes zugeordnet sind.	
4.	Prozentsatz Verbrauch-steuer	Verwendung eines zu niedrigen Verbrauch-steuersatzes	Geben Sie einen Überblick über die Steuersätze, die den einzelnen Warencodes zugeordnet sind.	
5.	GAP (Zölle u. Erstattungen)	Angabe falscher Zolltarifnummern (zu niedrige Zollsätze, zu hohe Rückerstattungen).	Geben Sie einen Überblick über die Steuersätze, die den einzelnen Warencodes zugeordnet sind.	
6.	Präferenz-maßnahmen	Angabe falscher Ursprungs-codes oder Zolltarif-nummern.	Gelten für die Waren, mit denen der Antragsteller handelt, Zollpräferenzmaßnahmen?	
7.	Antidumping-zölle	Angabe falscher Zolltarif-nummern oder falscher Lieferanten.	Geben Sie einen Überblick über die Antidumpingzölle, die den einzelnen Warencodes und dem Hersteller zugeordnet sind.	
8.	Ursprung/Her-kunft Waren	Missbrauch von Präferenz-zöllen.	Geben Sie einen Überblick über den Ursprung der zur Einfuhr angemeldeten Waren.	

		Umgehung von Beschränkungen durch die Angabe falscher Ursprungsdaten.	Geben Sie einen Überblick über die Waren/Artikel (-nummern), für die das Unternehmen Präferenzzölle in Anspruch nimmt. Wie wird normalerweise überprüft, ob das Ursprungsland der eingeführten Waren korrekt angegeben ist? Wie sieht das Verfahren für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen bei der Ausfuhr in der Regel aus?	
9.	Zoll-/MwSt.-Wert *Hinweis: MwSt. nur einfuhr- und ausfuhr-bezogen*	Angabe eines falschen Zollwerts.	Wie wird der Zoll- und MwSt.-Wert in der Regel bestimmt? Wie werden die Fracht- und Versicherungskosten in der Regel angegeben? Falls eine Vereinbarung über den Zollwert (Entscheidung) besteht, geben Sie an, welche und fügen Sie eine Kopie des entsprechenden Schreibens bei. Folgende Aspekte im Zusammenhang mit dem Zollwert können überprüft werden: ✓ Welche Incoterms-Klausel wird angewandt? ✓ Sind Käufer und Verkäufer EU-rechtlich als verbundene Unternehmen zu betrachten? Hat diese Beziehung Einfluss auf den Preis der eingeführten Waren? ✓ Gibt es Beschränkungen, was die Veräußerung der Waren durch den Käufer betrifft? ✓ Sind an den Verkauf oder den Preis Bedingungen oder Gegenleistungen geknüpft, deren Auswirkung auf den Zollwert der betreffenden Waren nicht bestimmt werden kann? ✓ Ist als Verkaufsbedingung die direkte oder indirekte Zahlung von Nutzungs- und Lizenzgebühren durch den Käufer vorgesehen? ✓ Besteht eine Vereinbarung, nach der ein Teil des Erlöses, der aus Wiederverkäufen, Weiterverkäufen oder Nutzung erzielt wird, direkt oder indirekt an den Verkäufer fließt? ✓ Entstehen dem Käufer Kosten (die nicht im Preis enthalten sind) für Provisionen oder Kommissionsgebühren (außer Einkaufsprovisionen) oder für Container und Verpackungen? ✓ Gibt es Waren und/oder Dienstleistungen, die der Käufer kostenlos oder zu ermäßigten Kosten für die Verwendung im Zusammenhang mit der Produktion und dem Verkauf der eingeführten Waren zur Verfügung stellen muss?	

			✓ Fallen außer den Kosten für die Lieferung der importierten Waren, die im Kaufpreis enthalten sind, weitere Kosten an? ✓ Ist die Person, die die Waren anmeldet, über mögliche Kosten informiert, die nicht unmittelbar mit einer Sendung zusammenhängen?	

I.2.2 Abschnitt II Bisherige Einhaltung der Zollvorschriften

Kriterium:
Bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften
Artikel 14h der DVZK

Der Antragsteller, die Personen, die das Unternehmen leiten oder die die Kontrolle über die Unternehmensleitung ausüben und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter des Antragstellers in Zollangelegenheiten und die Person, die im Unternehmen für Zollfragen zuständig ist, dürfen in den letzten drei Jahren vor der Einreichung des Antrags keinen schwer wiegenden Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Zollvorschriften begangen haben. Allerdings kann die bisherige Einhaltung der Vorschriften als angemessen angesehen werden, wenn die Verstöße gemessen an der Anzahl oder am Umfang der zollrelevanten Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung waren und keine Zweifel am guten Willen des Antragstellers bestehen.

Die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften kann unter Umständen anhand der Akten der Zollbehörde beurteilt werden. Wenn die Personen, die die Kontrolle über die Leitung des antragstellenden Unternehmens ausüben, in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wird die Einhaltung der Zollvorschriften anhand der verfügbaren Informationen beurteilt.

Wenn das Unternehmen erst seit weniger als drei Jahren auf dem Markt ist, wird die Einhaltung der Zollvorschriften anhand verfügbarer Aufzeichnungen und Informationen beurteilt.

Verstöße von untergeordneter Bedeutung
Bei der Frage, ob ein Verstoß als unbedeutend gelten kann, gilt es zunächst zu beachten, dass jeder Fall anders ist und für sich genommen unter Berücksichtigung des Hintergrunds und der Größe des betreffenden Antragstellers geprüft werden sollte. Ein Verstoß, der in einem Mitgliedstaat als unbedeutend gelten kann, kann in einem anderen Mitgliedstaat von schwer wiegender Bedeutung sein. Es sollte festgestellt werden, ob die Verstöße ein Hinweis auf ein tiefer liegendes Problem aufgrund mangelnder Kenntnis der Zollregelungen und –verfahren seitens des Wirtschaftsbeteiligten oder aber die Folge seiner Nachlässigkeit sind. Wenn die Prüfung dieser Punkte zu dem Schluss führt, dass der Verstoß als unbedeutend gelten kann, muss der Wirtschaftsbeteiligte nachweisen, welche Maßnahmen er zur Reduzierung der Zahl der Verstöße bei seinen zollrelevanten Tätigkeiten zu treffen beabsichtigt.
Die folgende Checkliste kann den Zollbediensteten bei der Beurteilung der Frage helfen, ob die festgestellten Verstöße als von untergeordneter Bedeutung angesehen werden können:

- Es empfiehlt sich eine kumulative Betrachtungsweise der Verstöße;
- Die Häufigkeit der Verstöße sollte im Verhältnis zu Zahl und Umfang der zollrelevanten Vorgänge geprüft werden;

- Es darf keine vorsätzliche Betrugsabsicht vorliegen;
- Der Kontext sollte immer mit berücksichtigt werden;
- Falls der Zollagent des Beteiligten für den Verstoß verantwortlich ist, muss der Beteiligte nachweisen, welche Maßnahmen er zu treffen beabsichtigt, um die Zahl der Verstöße seines Agenten zu reduzieren.

Hinweis: Die in den beiden folgenden Unterabschnitten aufgeführten Informationen können im Wesentlichen von der Zollbehörde selbst eingeholt werden, und zwar auf der Grundlage von Informationen aus unterschiedlichen Quellen innerhalb der Zollverwaltung, einschließlich nationaler und internationaler Vollstreckungsbehörden.

I.2.2.1 Unterabschnitt 1 Bisheriges Verhalten gegenüber Zollbehörden und anderen einschlägigen staatlichen Stellen

2.01.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Zollvorgänge	Bei großem Geschäftsvolumen können Unregelmäßigkeiten zu einem hohen finanziellen oder nichtfinanziellen Risiko führen.	• Anzahl der Zollanmeldungen, die in den letzten drei Jahren eingereicht wurden, aufgeschlüsselt nach Art der Anmeldung. • In den kommenden Jahren erwartete wesentliche Änderungen. • Beteiligte Zollstellen. • Überblick über die beteiligten Zollmakler/-agenten (Namen, Adresse, Identifikationsnummer).	
2.	Prüfung der Einhaltung der Vorschriften	Nichteinhaltung der Vorschriften	Wurden bei der letzten Prüfung Verstöße festgestellt? Wenn ja, welche Maßnahmen hat der Antragsteller getroffen, um in Zukunft die Nichteinhaltung der Zollvorschriften zu verhindern?	
3.	(Frühere) Anträge auf Genehmigung	Nichteinhaltung der Vorschriften	Wurde in den letzten drei Jahren eine Zollgenehmigung für den Antragsteller widerrufen oder ausgesetzt, oder wurde ein Antrag auf eine Zollgenehmigung abgelehnt? Wenn ja, was waren die Gründe für die Ablehnung durch die Zollverwaltung?	
4.	Einhaltung der Zollvorschriften	Nicht ausreichendes Bewusstsein für Verstöße gegen Zollvorschriften	Hat der Antragsteller Verfahren für die Meldung von Unregelmäßigkeiten an die zuständigen Behörden eingeführt? Beschreiben Sie die Maßnahmen, die beim Verdacht auf kriminelle Tätigkeit zur Übermittlung von Informationen an die Zollbehörde in der Regel ergriffen werden.	

I.2.1.2 Unterabschnitt 2 Informationen aus Ermittlungsverfahren

2.02.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Unregelmäßigkeiten	Nichteinhaltung der Vorschriften	a) Gab es steuerliche und nichtsteuerliche Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Zollvorschriften und Zollverfahren sowie anderen rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Ein- und Ausfuhr und die Beförderung von Waren? Wenn ja, welche? b) Wurde gegen den Antragsteller wegen Betrugsverdachts ermittelt? c) Ist der Antragsteller im Bereich besonderer Hochrisikowaren tätig (z. B. Waffen, Güter mit doppeltem Verwendungszweck, verbrauchsteuerpflichtige Waren oder unter die gemeinsame Marktorganisation fallende Agrargüter)?	

I.2.3 Abschnitt III Buchführungs- und Logistiksystem des Antragstellers

Kriterium:
Ein zufrieden stellendes System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht
Artikel 14i DVZK

Der folgende Unterabschnitt bezieht sich auf folgende Teilkriterien:

Artikel 14i Buchstabe a DVZK: Der Antragsteller muss ein Buchführungssystem verwenden, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Bücher geführt werden, und das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert.

Artikel 14i Buchstabe b DVZK: Um den Zollbehörden die Durchführung der erforderlichen Kontrollen zu ermöglichen, muss das Unternehmen diesen den physischen oder elektronischen Zugang zu den Zollunterlagen und gegebenenfalls auch zu den Beförderungsunterlagen gestatten. Allerdings ist der elektronische Zugriff keine Voraussetzung für die Erfüllung dieser Anforderung.

Artikel 14i Buchstabe c DVZK: Der Antragsteller muss über ein logistisches System verfügen, das zwischen Gemeinschafts- und Nichtgemeinschaftswaren unterscheidet. Im Falle eines AEO-Zertifikats „Sicherheit“ ist die Erfüllung dieses Kriteriums nicht notwendig. Dieses Erfordernis gilt nicht für das AEO-Zertifikat „Sicherheit“.

Zugang zu den Unterlagen des Unternehmens
Der Zugang zu den Unterlagen eines Unternehmens ist definiert als die Möglichkeit, sich die benötigten Informationen zu beschaffen, unabhängig davon, wo diese Daten physisch aufbewahrt werden. Zu den benötigten Informationen zählen die Geschäftsbücher des Unternehmens sowie alle sonstigen Angaben, die für die Vorprüfung erforderlich sind.
Dieser Zugang kann in unterschiedlicher Form erfolgen:

- **Papiergestützt:** Es wird ein Ausdruck der benötigten Informationen vorgelegt. Die papiergestützte Lösung bietet sich an, wenn die Menge der benötigten Informationen begrenzt ist. Dies kann beispielsweise bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Fall sein.
- CD-ROM u.ä.: Eine Kopie der benötigten Informationen wird auf CD-ROM oder in ähnlicher Form vorgelegt. Diese Lösung bietet sich an, wenn es sich um eine größere Menge von Informationen handelt und die Verarbeitung von Daten erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die vollständigen Daten oder ein Auszug aus den Finanztransaktionen eines bestimmten Lieferantenkontos über einen bestimmten Zeitraum hinweg geprüft werden.
- **„Online-Zugang“:** über das Datenverarbeitungssystem des Unternehmens im Fall eines Besuchs vor Ort. Hierbei handelt es sich um eine Mischform der beiden vorgenannten Lösungen.

Unabhängig davon, in welcher Form die Daten zugänglich sind, sollte den Zollbehörden die Möglichkeit der Bearbeitung dieser Daten offen stehen.

I.2.3.1 Unterabschnitt 1 Prüfpfad

In der Buchführung wird unter dem Begriff „Prüfpfad“ ein Verfahren verstanden, mit dem man jede Eintragung bis zu ihrer Quelle zurückverfolgen kann, um deren Richtigkeit zu prüfen. Ein vollständiger Prüfpfad ermöglicht es, den vollständigen Lebenszyklus betrieblicher Vorgänge zu verfolgen, d.h. in diesem Zusammenhang den Fluss von Waren und Produkten, die beim Antragsteller eingehen, dort verarbeitet werden und das Unternehmen wieder verlassen. Viele Unternehmen und Organisationen haben aus Sicherheitsgründen einen solchen Prüfpfad in ihren automatisierten Systemen. Über den Prüfpfad wird der Weg der Daten im zeitlichen Ablauf erfasst; auf diese Weise kann jeder Datensatz vom Augenblick des Eingangs in die Buchführung des Unternehmens bis zur Ausbuchung verfolgt werden.

3.01.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Zugriffsebene für zuständige Behörden	▪ Aufgrund der Struktur des Buchführungs-systems des Antrag-stellers keine kurz-fristigen Buchprüf-ungen möglich. ▪ Keine Kontrolle über Systemsicherheit und Zugang.	a) Die Zollbehörden sollten zu Kontrollzwecken Zugang zu den Unterlagen des Antragstellers haben. Falls erforderlich, betrifft dies auch die summarischen Anmeldungen. b) Gibt es einen speziellen Prüfpfad für Steuer- und/oder Zollzwecke?	ISO 9001:2001, Abschnitt 6,3

I.2.3.2 Unterabschnitt 2 Buchführungssystem

3.02.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	EDV-Umfeld	Komplexes System bietet die Möglichkeit, illegale Vorgänge zu verschleiern. Keine Verbindung zwischen Güter- und Geldstrom.	Wie ist das EDV-Umfeld des Unternehmens aufgebaut? Folgende Elemente sollten überprüft werden: - Art und Umfang der EDV-Ausstattung anhand folgender Aspekte: Großrechner/Mini-PCs /PC-Netzwerk oder Stand-alone-Version - Vorhandene Hardware-Plattform und Betriebssystem - Trennung der Funktionen (Entwicklung, Test und Betrieb) in der EDV-Abteilung (Aufgabenbereiche) - Trennung der Funktionen zwischen Nutzern und EDV-System - Trennung der Funktionen zwischen den Nutzern innerhalb des Systems - Wie wird der Zugriff auf die verschiedenen Teile des Systems kontrolliert? - Welche Anwendungen wurden ausgelagert? - Welchem Softwareunternehmen wurden sie übertragen?	ISO 9001:2001, Abschnitt 6,3
2.	Integriertes Buchführungs system	Falsche und/oder unvollständige Verbuchung von Vorgängen im Buchführungssystem. Keine Trennung der Aufgabenbereiche[20]. Kein Abgleich zwischen Bestands- und Bilanzbuchhaltung.	Sind Finanzbuchhaltung und Materialbuchhaltung Bestandteile eines integrierten Buchführungssystems? **Finanzbuchhaltung** Beschreiben Sie kurz das Finanzbuchhaltungssystem. Beziehen Sie dabei folgende Elemente in Ihre Beschreibung oder in die Antwort auf die folgenden Fragen ein: a) Welche Software verwendet Ihr Unternehmen? b) Handelt es sich dabei um ein speziell auf das Unternehmen zugeschnittenes System oder um eine Standardsoftware? c) Wer hat das Softwarepaket hergestellt oder geliefert? d) Wurden an dem Standardpaket Anpassungen vorge-	

[20] Die Trennung der Aufgabenbereiche sollte unter besonderer Berücksichtigung der Größe des Antragstellers geprüft werden. So kann beispielsweise bei einem im Straßengüterverkehr tätigen Kleinstunternehmen, das täglich nur eine geringe Zahl von Vorgängen abwickelt, das Verpacken, der Umschlag sowie des Be- und Entladen der Waren dem Lkw-Fahrer übertragen werden. Die Warenannahme, ihre Erfassung im Buchhaltungssystem und die Bezahlung/Entgegennahme der Rechnungen sollten dagegen (einer) anderen Person(en) übertragen werden

			nommen? Wenn ja, welche und aus welchen Gründen? e) Wo und von wem wird die Finanzbuchhaltung geführt? f) Bitte übermitteln Sie eine Aufstellung der Hauptkonten. g) Wer überprüft, ob die Einträge in den Unterkonten mit den Einträgen in den Hauptkonten übereinstimmen? h) Sind im System Zwischenabschlüsse zu Prüfungszwecken vorgesehen? Wer ist für deren Koordinierung verantwortlich? Wenn solche Abschlüsse vorgenommen werden, geben Sie einen Überblick über die Hauptkonten und geben Sie an, wo diese Buchung erfolgt. i) Sind die Verbindlichkeiten in Bezug auf Einfuhrabgaben/ Verbrauchsteuer in den Hauptkonten so verbucht, dass sie auf andere Konten übertragbar sind? Wenn ja, geben Sie einen Überblick über die Hauptkonten und geben Sie an, wo diese Buchungen vorgenommen werden. j) Können in der Finanzbuchhaltung Lieferanten von Nichtgemeinschaftswaren von Lieferanten von Gemeinschaftswaren unterschieden werden? **Materialbuchhaltung** a) Welches Software-Paket verwendet der Antragsteller? b) Handelt es sich dabei um eine eigens für ihn entwickelte Software oder um eine Standardsoftware? c) Wer hat das Softwarepaket hergestellt oder geliefert? d) Wurden an dem Standardpaket Anpassungen vorgenommen? Wenn ja, welche und aus welchen Gründen? e) Wo und von wem wird die Materialbuchhaltung geführt? f) Sind Geschäftsbestands- und Lagerbestandsverwaltung getrennt? g) Arbeiten Sie mit Partien? h) Ist die Bestandsverwaltung automatisch mit der Finanzverwaltung verbunden? Falls nicht, wie sieht die Schnittstelle zwischen Bestandsverwaltung und Finanzverwaltung aus? i) Wie können in der Materialbuchhaltung Nichtgemeinschaftswaren oder Waren, die der Zollkontrolle unterliegen, von Gemeinschaftswaren unterschieden werden?	

Kriterium:

Ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht

Artikel 14i Buchstabe d DVZK: Der Antragsteller muss eine Verwaltungsorganisation haben, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, und über interne Kontrollen verfügen, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte erkannt werden können.

Artikel 14i Buchstabe e DVZK: Der Antragsteller muss gegebenenfalls über geeignete Verfahren für den Umgang mit Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder mit dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügen.

I.2.3.3 Unterabschnitt 3 Interne Kontrollsysteme

3.03	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Interne Kontrollverfahren	▪ Falsche und/oder unvollständige Verbuchung von Transaktionen im Buchführungssystem. ▪ Verwendung falscher oder überholter Stammdaten wie Artikelnummern und Zolltarifnummern.	a) Wurden von der Unternehmensleitung betriebsinterne Richtlinien erlassen, die von den Mitarbeitern im Einkauf, Lager, im Fertigungsbereich und im Verkauf sowie in den Bereichen Spedition und Transport beachtet werden müssen? Wenn ja, wurden diese Richtlinien schriftlich niedergelegt? b) Geben Sie einen Überblick über diese Richtlinien. c) Wendet das Unternehmen in Bezug auf die Buchhaltungssysteme Normen an? d) Werden die Richtlinien regelmäßig aktualisiert und überarbeitet? **Interne Bewertung** a) Beschreiben Sie kurz die internen Verfahren zur Bewertung der Existenz und Betriebsfähigkeit der Verwaltungsorganisation und internen Kontrollen (nachstehend: VO/IK) für die Warenbewegungen. Wurden bei diesen Bewertungen in den letzten drei Geschäftsjahren Unregelmäßigkeiten festgestellt? Wenn ja, geben Sie einen Überblick über die gewonnenen Erkenntnisse und über die Maßnahmen, die daraufhin eingeleitet wurden. **Stammdaten**	ISO 9001:2001, Unterabschnitt 7.4 7.4

			a) Beschreiben Sie die Verfahren zur Anpassung zoll-relevanter Stammdaten (Stammdateien) (zum Beispiel Stammdateien über Gläubiger, Artikelnummern, Warencodes und statistische Daten). b) Wer/welche Abteilung/en ist/sind hierfür zuständig? c) Wie werden Änderungen archiviert? d) Auf welche Weise werden Stammdaten elektronisch aufbewahrt? e) Wird ein Verzeichnis der Stammdaten geführt?	
2.	Interne Kontrollverfahren für den Produktionsbereich	▪ Unzureichende interne Kontrollen der Geschäftsprozesse des Antragstellers. ▪ Keine oder unzureichende Kontrollverfahren ermöglichen Betrug, unzulässige oder illegale Aktivitäten.	a) Ist der Produktionsbereich klar vom Einkaufs-, Verkaufs- und Verwaltungsbereich getrennt? b) Wer/welche Abteilung ist für Neukalkulationen zuständig, und anhand welcher Daten wird diese durchgeführt? c) Wird für jeden Zeitraum oder für jeden Produktionslauf eine Neukalkulation erstellt? d) Beschreiben Sie, wie bei Differenzen zwischen ursprünglicher Kalkulation und Neukalkulation verfahren wird. Wer ist dafür zuständig? e) Wer gibt welche Daten über Lieferungen, die im Fertigungsprozess eingesetzt werden, in die Beschaffungs- und Finanzverwaltung ein? Auf welcher Basis erfolgen diese Eintragungen? f) Wie werden Produktionsergebnisse in der Finanzverwaltung verarbeitet? g) Welche Journalbuchungen sind in Bezug auf den Produktionsprozess erforderlich?	ISO 9001:2001, Abschnitte 5.5, 6.3, 7.5, 8.2, 8.5

I.2.3.4 Unterabschnitt 4 Materialfluss

Falls aus Gründen der Klarheit erforderlich, kann der Materialfluss in Form eines Flussdiagramms veranschaulicht werden. Dafür können auch vom Antragsteller angefertigte bereits vorhandene Flussdiagramme verwendet werden.

3.04.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Allgemein	Mangelnde Kontrolle der Bestandsveränderungen ermöglicht es, gefährliche Waren oder Waren, die für terroristische Zwecke benutzt werden können, ohne entsprechende Registrierung in das Lager einzubringen und aus dem Lager zu entnehmen	a) Werden innerbetriebliche Warenbewegungen erfasst, und lassen sich die Verbindungen zwischen den einzelnen Bewegungen zurückverfolgen? Wenn ja, wie häufig und von wem werden diese Aufzeichnungen vorgenommen? b) Werden dabei Mengen und/oder Wertbeträge registriert? c) Wer analysiert diese Warenbewegungen und wie oft? d) Wer entscheidet darüber, wie vorgegangen wird, wenn Materialdifferenzen festgestellt werden? e) Welche Standards werden in diesem Zusammenhang angewandt?	ISO 9001:2001, Abschnitt 6,3
2.	Wareneingang	▪ Fehlender Abgleich zwischen bestellten Waren, eingegangenen Waren und der Verbuchung. ▪ Mangelnde Kontrolle der Bestandsveränderungen ermöglicht es, gefährliche Waren oder Waren, die für terroristische Zwecke benutzt werden können, ohne entsprechende Registrierung in das Lager einzubringen und aus dem Lager zu entnehmen	a) Welche Verfahren kommen beim Ankauf und der Annahme von Waren zur Anwendung, die aus Drittländern eingeführt werden? b) Wie (anhand welcher Dokumente), wann und von wem werden eingeführte Waren in das Bestandssystem eingegeben? c) Zu welchem Zeitpunkt wird der Wareneingang im Bestand verbucht? d) Buchungssysteme für den Ankauf und den Eingang von Waren sowie die Zahlungsabwicklung e) Wie wird bei der Warenrücknahme vorgegangen? f) Wie wird vorgegangen, wenn Abweichungen beim Wareneingang festgestellt werden? g) Was geschieht bei Fehlbuchungen in der Bestandsverwaltung? h) Wie sieht das Bestandsaufnahmeverfahren aus?	ISO 9001:2001, Abschnitt 6,3

3.04.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
3.	Lagerung	▪ Fehlende Kontrolle der Bestandsveränderungen. ▪ Mangelnde Kontrolle der Bestandsveränderungen ermöglicht es, gefährliche Waren oder Waren, die für terroristische Zwecke benutzt werden können, ohne entsprechende Registrierung in das Lager einzubringen und aus dem Lager zu entnehmen	a) Verfügt der Antragsteller über geeignete Verfahren für die Kontrolle des Warenbestands? Diese Verfahren können u.a. die folgenden Maßnahmen umfassen: ✓ klare Zuweisung eines Lagerplatzes für die Lagerung der Waren; ✓ Bestandsaufnahmeverfahren; ✓ Verfahren für den Fall, dass die Waren in einem Zwischenlager gelagert werden; ✓ Vorkehrungen für Kontrollen im Hinblick auf Beschädigungen, Verrottung oder Zerstörung von Waren.	ISO 9001:2001, Abschnitt 6,3
4.	Fertigung	▪ Fehlende Kontrolle der Bestände, die im Fertigungsprozess verwandt werden. ▪ Mangelnde Kontrolle der Bestandsveränderungen ermöglicht es, gefährliche Waren oder Waren, die für terroristische Zwecke benutzt werden können, ohne entsprechende Registrierung in das Lager einzubringen und aus dem Lager zu entnehmen	Stellen Sie fest, ob das Unternehmen über geeignete Verfahren für die Kontrolle des Fertigungsprozesses verfügt. a) Beschreiben Sie das Verfahren für die Anforderung und Lieferung von Grundstoffen aus dem Lager. b) Beschreiben Sie, wie der Einsatz der Grundstoffe im Produktionsprozess aufgezeichnet wird. c) Beschreiben Sie, wie Fertigerzeugnisse registriert werden. d) Beschreiben Sie, wie Produktionsverluste registriert werden. e) Beschreiben Sie, wie die Fertigerzeugnisse für das Verkaufslager freigegeben werden. Diese Verfahren können u.a. die folgenden Maßnahmen umfassen: - Eine eigene Abteilung, die für die Zuweisung der Grundstoffe für die Fertigung zuständig ist. - Die Personen, die für die Zuweisung der Grundstoffe für die Fertigung zuständig sind, registrieren diese in der Buchhaltung. - Einsatz von Standardfertigungsmethoden in der Produktion. - Ordnungsgemäße Dokumentation der Fertigungsmethoden. - Regelmäßige Kontrolle der Fertigungsmethoden. - Endprodukte sollten einer Qualitätskontrolle unterzogen	ISO 9001:2001, Abschnitt 6,3

			werden. - Die Kontrollergebnisse sollten registriert werden.	
5.	Warenaus-gang, Lieferung aus dem Verkaufs-lager, Waren-versand und -transfer	▪ Mangelnde Kontrolle der Bestandsverände-rungen ermöglicht es, gefährliche Waren oder Waren, die für terroristische Zwecke benutzt werden kön-nen, ohne entsprech-ende Registrierung in das Lager einzubringen und aus dem Lager zu entnehmen ▪ Fehlender Abgleich zwischen den Lagerbestandsdaten und Einträgen in den Geschäftsbüchern. ▪ Keine angemessene freiwillige Offenlegung entsprechender Angaben.	Stellen Sie fest, ob der Antragsteller über geeignete Verfahren verfügt, um die Freigabe von Waren aus dem Lager und den Versand der Waren zu kontrollieren. Diese Verfahren können u.a. die folgenden Maßnahmen umfassen: ✓ die Verkaufsabteilung informiert das Lager mit Hilfe standardisierter Verfahren über die Bestellung/die Freigabe der Waren. ✓ Es werden Mitarbeiter benannt, die befugt sind, zu entscheiden, ob die Waren zum Verkauf freigegeben werden. ✓ Die Freigabe der Waren wird ordnungsgemäß registriert. ✓ Ein standardisiertes Verfahren für den Informationsaustausch zwischen dem Lagerverwalter und der Abteilung/Stelle beim Antragsteller, die für Zollfragen zuständig ist, um die interne Abstimmung von Warenlieferung und Beginn des Ausfuhrverfahrens sicherzustellen. ✓ Eine letzte Kontrolle vor der Freigabe der Waren, um festzustellen, ob die Waren, die verladen werden, mit dem Auftragsschein übereinstimmen. ✓ Standardverfahren für Warenretouren – Kontrolle, Zählung und Registrierung.	ISO 9001:2001, Abschnitte 6.3, 7.1

I.2.3.5 Unterabschnitt 5 Zollförmlichkeiten

3.05.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Allgemein	Unzulässige Anwendung von Zollförmlichkeiten	Beschreiben Sie ausführlich, wie die Zollförmlichkeiten für Zollanmeldungen gehandhabt werden. Hersteller, Ausführer, Lagerhalter und Einführer sollten über interne Verfahren für die Überprüfung von Zollvorgängen verfügen, die von ihren direkten oder indirekten Vertretern abgewickelt werden.	ISO 9001:2001, Abschnitt 6.2.2
2.	Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenzen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Unzulässiger Umgang mit Waren, die Beschränkungen unterliegen	Stellen Sie fest, ob der Antragsteller mit Waren handelt, die handelspolitischen Beschränkungen unterliegen (z.B. Textilsektor). Wenn ja, sollten angemessene Förmlichkeiten und Verfahren für die Handhabung der Einfuhr- und/oder Ausfuhrlizenzen vorgesehen sein. Diese Verfahren können u.a. die folgenden Maßnahmen umfassen: ✓ Registrierung der Lizenzen mit Hilfe von Standardverfahren. ✓ Regelmäßige Kontrollen, um die Gültigkeit und die Registrierung der Lizenzen zu überprüfen. ✓ Die Registrierung der Lizenzen wird von einer anderen Person oder Gruppe von Personen vorgenommen als deren Kontrolle. ✓ Standardmaßnahmen für die Meldung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Lizenzen. ✓ Verfahren zur Kontrolle der Verwendung der Waren, für die die Lizenz gilt.	

Zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht

Artikel 14i Buchstabe f DVZK: Der Antragsteller muss über ausreichende Verfahren für die Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens und für den Schutz vor Informationsverlust verfügen.

Artikel 14i Buchstabe g DVZK: Der Antragsteller muss gewährleisten, dass sein Personal darauf hingewiesen wird, dass die Zollbehörden unterrichtet werden müssen, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden, und geeignete Kontakte zur diesbezüglichen Unterrichtung der Zollbehörden herstellen (Beispiel: ungewöhnliche oder verdächtige Frachtunterlagen; ungewöhnliche Auskunftsersuchen über Sendungen; nicht nachgewiesene Ladungen; beschädigte Siegel usw.).

Artikel 14i Buchstabe h DVZK: Der Antragsteller muss über geeignete informationstechnologische Maßnahmen (Firewalls, Virenschutzprogramme usw.) zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen verfügen.

I.2.3.6 Unterabschnitt 6 Maßnahmen zur Sicherung der Daten – Back-ups, Wiederherstellung von Dateien und Fallback-Vorkehrungen sowie Archivoptionen

3.06	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Anforderungen an die Sicherung/Archivierung von Daten	▪ Aufgrund der Struktur des Buchungssystems des Antragstellers keine kurzfristigen Buchprüfungen möglich. ▪ Absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten	Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Datensicherung wie Back-ups, Wiederherstellung von Daten und Fallback-Vorkehrungen und beantworten Sie (soweit zutreffend) die folgenden Fragen: ✓ Wie lange sind Daten in ihrer ursprünglichen Form online verfügbar? ✓ Wie lange ist der Zugriff auf die Daten online möglich, und wie lange sind sie für Archivzwecke oder die statistische Erfassung verfügbar? ✓ Wie lange werden Daten offline aufbewahrt? ✓ Auf welchen Medien werden die Daten gespeichert? ✓ In welchem Softwareformat werden die Daten gespeichert? ✓ Werden die Daten komprimiert? Wenn ja, auf welcher Stufe? ✓ Wie wird die langfristige Verfügbarkeit sichergestellt (technische Qualität der Speichermedien, Datenträger, Verfügbarkeit von Hardware und Programmcodes, Beschreibung der Daten- und Programmcodes).	ISO 9001:2001, Abschnitt 6,3 ISO 17799:2005 ISO 27001:2005 ISO-Normen für Standards zur IT-Sicherheit

I.2.3.7 Unterabschnitt 7 Informationssicherheit – Schutz der Computersysteme

3.07	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Zertifizierungsstandards für den Schutz der Computersysteme	Unbefugter Zugriff und/oder Eindringen in die Computersysteme des Wirtschaftsbeteiligten.	Werden vorhandene Zertifizierungsstandards für den Schutz der Computersysteme genutzt?	ISO 17799:2005 ISO 27001:2005
2.	Interne Kontrollverfahren	▪ Unbefugter Zugriff und/oder Eindringen in die Computersysteme des Wirtschaftsbeteiligten. ▪ Absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten.	a) Welche Maßnahmen (zum Beispiel: Firewall; regelmäßige Änderung der Passwörter) werden zum Schutz der Computersysteme des Wirtschaftsbeteiligten vor unbefugtem Eindringen getroffen? b) Sind Eindringungstests durchgeführt worden? Falls keine solchen Tests durchgeführt wurden, sollte der Antragsteller dies nachholen, um die Sicherheit seiner Systeme nachzuweisen. Solche Verfahren können u.a. folgende Maßnahmen umfassen: ✓ aktualisierte dokumentierte Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Computersysteme des Antragstellers; registrierter Zugriff nur für autorisierte Personen; regelmäßige Änderung der Passwörter; Überwachungssysteme usw. ✓ einen aktualisierten Sicherheitsplan, der beschreibt, welche Maßnahmen zum Schutz der Computersysteme vor unbefugtem Zugriff sowie vor absichtlicher Zerstörung oder dem Verlust von Daten in Kraft sind.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A 3.3 ISO 27001:2005
3.	EDV-Ausstattung	▪ Unbefugter Zugriff und/oder Eindringen in die Computersysteme des Wirtschaftsbeteiligten. ▪ Absichtliche Zerstörung oder Verlust	a) Welche Regeln/Verfahren gelten für die Vergabe von Zugriffsrechten und die Zugangsebene für die Computersysteme? Der Zugriff auf sensible Daten sollte auf die Mitarbeiter beschränkt sein, die befugt sind, die Daten zu ändern bzw. zu ergänzen. b) Wer ist verantwortlich für den Schutz und den Betrieb des Computersystems des Antragstellers? Die Verantwortung	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A 3.3 ISO 27001:2005

		wichtiger Daten.	sollte nicht nur einer Person, sondern mehreren Mitarbeitern übertragen werden, damit eine gegenseitige Kontrolle gewährleistet ist.	
4.	Notfallplan	▪ Unbefugter Zugriff und/oder Eindringen in die Computersysteme des Wirtschaftsbeteiligten. ▪ Absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten.	Der Antragsteller sollte über einen Sicherheitsplan für Zwischenfälle verfügen.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A 3.3 ISO 27001:2005
5.	Routinemaßnahmen bei Systemstörungen und Systemausfall	▪ Unbefugter Zugriff und/oder Eindringen in die Computersysteme des Wirtschaftsbeteiligten. ▪ Absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten.	Der Antragsteller sollte für den Fall eines Systemausfalls über Routinemaßnahmen zur Sicherung der Daten verfügen. Ferner sollten Verfahren für die Rekonstruktion der Daten nach Behebung der Störung vorgesehen sein.	ISO 27001:2005

I.2.3.8 Unterabschnitt 8 Informationssicherheit – Schutz der Unterlagen

3.08.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Interne Kontrollverfahren	▪ Missbrauch des Informationssystems des Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, die Lieferkette zu gefährden. ▪ Absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten.	a) Mit welchen Maßnahmen werden die Unterlagen des Wirtschaftsbeteiligten vor unbefugtem Zugriff geschützt? b) Sind Eindringungstests durchgeführt worden und positiv ausgefallen? Falls keine solchen Tests durchgeführt wurden, sollte der Antragsteller dies nachholen, um die Sicherheit seiner Systeme nachzuweisen. Solche Verfahren können u.a. folgende Maßnahmen umfassen: ✓ Aktualisierte, schriftliche Regeln zum Schutz der Unterlagen: Methoden der Unterlagenregistrierung, Vergabe von Zugriffsrechten, Erstellung von Sicherheitskopien der Dokumente usw. ✓ Einen aktualisierten Sicherheitsplan, der die Maßnahmen für den Schutz von Dokumenten vor unbefugtem Zugriff sowie vor absichtlicher Zerstörung oder Verlust beschreibt. ✓ Verfahren für die elektronische Speicherung von Dokumenten.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A 4,2 ISO 17799:2005 ISO 27001:2005
2.	Notfallplan	▪ Missbrauch des Informationssystems des Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, die Lieferkette zu gefährden. ▪ Absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten.	Stellen Sie fest, ob es im letzten Jahr zu Zwischenfällen gekommen ist, und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Sicherheit der Informationen/Unterlagen zu verbessern.	
3.	Zugangsebene für bestimmte	▪ Missbrauch des Informationssystems des Wirtschafts-	Welche Mitarbeiterkategorien haben Zugriff auf wichtige Informationen über Material- und Informationsfluss? Welche Mitarbeiterkategorien sind befugt, diese Daten zu	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A 3.3

	Mitarbeiterkategorien	beteiligten mit dem Ziel, die Lieferkette zu gefährden. ▪ Absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten.	ändern?	
4.	Sicherheitsanforderungen an Dritte	▪ Missbrauch des Informationssystems des Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, die Lieferkette zu gefährden. ▪ Absichtliche Zerstörung oder Verlust wichtiger Daten.	Welche Sicherheitsanforderungen stellen Sie an Ihre Handelspartner und andere Kontaktpersonen, was den Umgang mit sensiblen Informationen betrifft, die Sie weitergeben?	

I.2.4 Abschnitt IV Zahlungsfähigkeit

Kriterium:
Nachweisliche Zahlungsfähigkeit
Artikel 14j DVZK

Gemäß Artikel 14j DVZK gilt die Voraussetzung in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers als erfüllt, wenn seine Zahlungsfähigkeit für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden kann. Für die Zwecke dieses Artikels ist die Zahlungsfähigkeit eine gesicherte finanzielle Lage, die es dem Antragsteller unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der Art der Geschäftstätigkeit ermöglicht, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wenn das Unternehmen erst seit weniger als drei Jahren auf dem Markt ist, wird seine Zahlungsfähigkeit anhand der verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen beurteilt.

Es wird eingeräumt, dass es unter bestimmten Umständen durchaus üblich sein kann, dass das Nettovermögen eines Unternehmens einen negativen Wert aufweist, beispielsweise wenn ein Unternehmen von einer Muttergesellschaft zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gegründet wird und die Verbindlichkeiten über ein Darlehen der Muttergesellschaft oder einer Finanzinstitution finanziert werden. In solchen Fällen darf ein negatives Reinvermögen nicht als Hinweis darauf gewertet werden, dass ein Unternehmen nicht zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen in der Lage ist. Allerdings kann die Zollbehörde zusätzliche Nachweise verlangen, beispielsweise eine Garantie des Darlehensgebers oder ein Bankakkreditiv, oder wenn der Antragsteller Einzelunternehmer ist oder im Falle einer Personengesellschaft eine Aufstellung persönlicher Vermögenswerte, die zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmen eingesetzt werden können.

Zur Überprüfung der Erfüllung dieser Kriterien gibt es zahlreiche Möglichkeiten. Wie intensiv diese Erhebung von Informationen gestaltet wird, hängt auch davon ab, ob der Antragsteller der Zollbehörde bereits bekannt ist.

- Die Zollbehörden können die Bilanzen und Kapitalbewegungen des Antragstellers überprüfen, um sich ein Bild von dessen Fähigkeit zur Begleichung der einklagbaren Forderungen zu verschaffen;
- In den meisten Fällen wird die Bank des Antragstellers Auskunft über dessen Zahlungsfähigkeit erteilen können.
- Die Zentralbank oder sonstige Finanzinstitutionen können ebenfalls für Auskünfte herangezogen werden (Bankauszüge, Geschäftsberichte oder Nachweise jeder Art).
- Gegebenenfalls können Inkassounternehmen konsultiert werden.

- Der Nachweis über die Zahlungsfähigkeit kann auch vom Antragsteller selbst erbracht werden. So könnte der Antragsteller beispielsweise auf einen Rechnungsprüfungsbericht, die Einstufung seiner Kreditwürdigkeit durch eine Bank oder sonstige Bankauskünfte verweisen. Diese Unterlagen können dann im Rahmen der Buchprüfung eingesehen werden.

Außerdem können die Zollbehörden durch die Überprüfung folgender Sachverhalte feststellen, ob der Antragsteller zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen in der Lage ist:

- Der Antragsteller ist nicht in den Registern der insolventen bzw. in Liquidation befindlichen Unternehmen erfasst.
- Der Antragsteller nimmt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Zahlungsaufschub in Anspruch. (Zwischen einem Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden kann vereinbart werden, dass die Entrichtung der Zollschulden über einen vereinbarten Zeitraum gestreckt wird, wenn sich der Wirtschaftsbeteiligte in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder Cashflow-Probleme aufweist und daher nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen).
- Der Antragsteller ist in den letzten drei Jahren weder von einem Gerichtsvollzieher aufgesucht worden, noch wurde Einspruch gegen seinen Zahlungsaufschub eingelegt.
- Der Antragsteller ist während der letzten drei Jahre hinsichtlich seiner einklagbaren Zollschulden nicht in Zahlungsverzug geraten (Nicht berücksichtigt werden hier Forderungen, die noch nicht einklagbar sind oder angefochten wurden).

Auch Informationen darüber, ob der Antragsteller seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten einhalten kann, können als nützliche Hintergrundinformation für eine Entscheidung herangezogen werden. So könnten die Zollbehörden beispielsweise die vollständigen Jahresabschlüsse des Antragstellers für die letzten drei Jahre auf folgende Aspekte hin überprüfen:

- Sofern im Gesellschaftsrecht vorgesehen: Wurden die Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen hinterlegt?
- Anmerkungen der Rechnungsprüfer oder Geschäftsführer zum Fortgang der Geschäftstätigkeit nach dem Fortführungsprinzip (going-concern).
- Aktueller Stand des Nettoumlaufvermögens.
- Berücksichtigung des Nettoumlaufvermögens und des Umfangs der mit berücksichtigten immateriellen Anlagewerte.

Hinweis in Bezug auf KMU:
Es ist nicht ungewöhnlich, dass Kleinunternehmen bisweilen Zahlungserleichterungen im Sinne von Artikel 229 des Zollkodex beantragen. Vereinzelte Anträge sollten nicht automatisch zur Folge haben, dass der betreffende Antragsteller als zahlungsunfähig eingestuft und ihm deshalb der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten verweigert wird.

Hinweis in Bezug auf Mutter- und Tochtergesellschaften:

Bei der Beurteilung der Finanzlage einer Tochtergesellschaft ist zu berücksichtigen, dass deren Tätigkeit möglicherweise durch eine Garantie der Muttergesellschaft abgedeckt ist. Die Zollbehörden können in Bezug auf die bürgende Gesellschaft weitere Nachweise verlangen.

Hinweis in Bezug auf neu gegründete Unternehmen:
Gemäß Artikel 14j Absatz 2 DVZK wird die Zahlungsfähigkeit eines seit weniger als drei Jahren bestehenden Antragstellers anhand der Aufzeichnungen und Informationen beurteilt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügbar sind. Dazu können die jüngsten Cashflow-Zahlen sowie von den Geschäftsführern/Gesellschaftern/dem Einzelunternehmer bestätigte vorläufige Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zählen. Wenn die Geschäftstätigkeit des Antragstellers über ein Darlehen einer anderen Person oder Finanzinstitution finanziert wird, kann die Zollbehörde ferner eine Kopie des Geschäftsszenarios (Business Case) des Antragstellers, des Bankakkreditivs und einen Nachweis verlangen, dass der Antragsteller seinen genehmigten Überziehungsrahmen einhält.

Hinweis in Bezug auf Insolvenz- oder Beitreibungsverfahren:
Falls gegen den Antragsteller ein Insolvenz- oder Beitreibungsverfahren anhängig ist, sollten Informationen darüber eingeholt werden, welche Umstände zur Einleitung dieses Verfahrens geführt haben (Konjunkturschwäche, Zusammenbruch von Tochtergesellschaften, vorübergehende und unerwartete Veränderungen der Markttrends), und welche Beträge dabei auf dem Spiel stehen. Die Schuldenbeträge können mit dem Wert verschiedener Vermögenswerte des Antragstellers abgeglichen werden. Bei solchen Vermögenswerten kann es sich um das Umlaufvermögen (Barmittel und sonstige liquide Aktiva einschließlich Forderungen an Kunden, die binnen maximal eines Jahres in Barmittel umgewandelt werden können), langfristige Aktiva (Anlagen, Ausrüstungen, Immobilien und sonstige Sachanlagen abzüglich Abschreibungen), immaterielle Sachwerte (Aktiva mit einem bestimmten Wert, die jedoch möglicherweise nicht ausbaubar sind, wie Goodwill, Patente, Urheberrechte und anerkannte Markennamen) sowie sonstige Aktiva und Rechnungsabgrenzungsposten (Rückstellungen für künftige Kosten oder Aufwendungen wie Versicherungen, Zinsen oder Mieten, die als Aktiva über einen bestimmten Zeitraum abgeschrieben werden sollen) handeln. Hier gilt es zu prüfen, ob sich die Insolvenz negativ auf die Erfüllung der Kriterien durch den Antragsteller und auf seine Geschäftsabläufe auswirken kann (dabei sollten möglichst die wichtigsten Gläubiger ermittelt und festgestellt werden, ob diese einem Sicherheits- oder Zollrisiko ausgesetzt sind).

Für die Zwecke dieser Leitlinien sollte der Begriff „Insolvenz“ nicht im Sinne von „Konkurs“ ausgelegt werden. Bei einem Konkurs handelt es sich um eine – in der Regel durch ein Gericht – rechtskräftig erklärte Unfähigkeit oder Beeinträchtigung der Fähigkeit eines Unternehmens, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nachzukommen. Die Gläubiger können den Konkurs eines Schuldners beantragen, um zumindest für einen Teil ihrer Forderungen Schadenersatz zu erhalten. In den meisten Fällen jedoch wird der Konkurs vom Schuldner selbst (dem bankrotten Unternehmen) beantragt. Nach Artikel 14f der DVZK ist ein AEO-Antrag im Konkursfall abzulehnen. Dabei sollte diese Ablehnung dem Antragsteller bereits mitgeteilt werden, bevor die Zollbehörde mit der Prüfung der Unterlagen beginnt.

I.2.4.1 Unterabschnitt 1 Zahlungsunfähigkeit

4.01.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Zahlungsun-fähigkeit	Nichteinhaltung der Vorschriften	Prüfen und analysieren Sie die Bilanzen und die Kapitalbewegungen des Antragstellers, um festzustellen, ob dieser imstande ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. In der Regel wird die Bank des Antragstellers Auskunft über dessen Zahlungsfähigkeit geben können.	

I.2.5 Abschnitt V Sicherheitsanforderungen

Kriterium:
Angemessene Sicherheitsstandards
Artikel 14k Absatz 1 DVZK

I.2.5.1 Unterabschnitt 1 Sicherheitsbewertung durch den Wirtschaftsbeteiligten (Selbstbewertung)

Der Wirtschaftsbeteiligte sollte bei seiner Geschäftstätigkeit ein hohes Maß an Sicherheitsbewusstsein an den Tag legen, und zwar sowohl unternehmensintern als auch in seinen geschäftlichen Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und externen Dienstleistern. Zur Vorbereitung der Vorprüfung durch die Zollbehörden kann der Wirtschaftsbeteiligte eine Selbstbewertung vornehmen, um festzustellen, ob sein Unternehmen in der Lage ist, die Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. Diese Selbstbewertung ist ein Versuch, die Risiken und Gefahren abzuschätzen, die an der Stelle der Lieferkette, an der das Unternehmen tätig ist, auftreten können. Außerdem geht es um die Ermittlung von Maßnahmen, mit deren Hilfe diese Risiken und Gefahren auf ein Minimum reduziert werden können. Dieser Aspekt wird in den Durchführungsvorschriften nicht eigens erwähnt, sollte jedoch als Hilfestellung für den Antragsteller im Hinblick auf die Einhaltung der Sicherheitskriterien gesehen werden. Es handelt sich dabei um eine Arbeitsmethode, auf die beispielsweise im AEO-COMPACT Modell und im ISO/PAS Standard 28001 verwiesen wird und die im ISPS-Code zwingend vorgeschrieben ist.

5.01.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Fragen zur Bewertung des Sicherheitsrisikos	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Selbstbewertung	Unzureichendes Sicherheitsbewusstsein	Welche Art von Sicherheitsrisiken oder Gefahren haben Sie festgestellt?	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.4.2 ISPS-Code
2.	Interne Organisation	Unzureichende Koordinierung von Sicherheitsmaßnahmen beim Antragsteller	Wie werden Sicherheitsmaßnahmen Ihres Antragstellers koordiniert? Welcher Mitarbeiter und/oder welche Abteilung Ihres Unternehmens ist für diese Koordinierung zuständig?	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3 ISO 9001:2001, Abschnitt 5.5.1 ISPS-Code
3.	Interne Kontrollsysteme	Unzulängliche Kontrolle des Sicherheitsmanagements beim Antragsteller	Gibt es schriftliche Sicherheitsanweisungen, und auf welche Weise werden sie den Mitarbeitern und anderen Personen, die Ihr Unternehmen besuchen, vermittelt?	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3, A.4.2 ISPS-Code
4.	Interne Kontrollverfahren	Falsche und/oder unvollständige Registrierung sicherheitsrelevanter Zwischenfälle. Fehlen geeigneter Gegenmaßnahmen bei Zwischenfällen.	Welche Zwischenfälle haben sich im vergangenen Jahr ereignet, und welche Maßnahmen wurden daraufhin eingeleitet? Deckt die Gefährdungseinschätzung diese Art von Zwischenfällen ab? Welche Verfahren gibt es für Registrierung und Meldung	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3, A.4.2 ISPS-Code

			solcher Zwischenfälle?	
5.	Sicherheits-zertifizierung durch Dritte	Unzureichende Sicherheitsmaßnahmen	Wurden Sie bereits von einer anderen öffentlichen Stelle oder Behörde sicherheitszertifiziert (z. B. für den Güter-transport)?	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3, A.4.3 ISPS-Code Anerkannte Sicherheitszeugnisse für im See-verkehr aktive Wirtschaftsbeteiligte: Übereinkunft über den ISPS-Code nach der Verordnung (EG) Nr. 725 /2004 des Europäischen Parlaments und des Rates Anerkannte Sicherheitszeugnisse für im Luftverkehr aktive Wirtschaftsbeteiligte nach der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 622/2003. Sobald bestätigt: ISO/PAS Standard 28001 für Sicherheits-Managementsysteme für die internationale Lieferkette.
6.	Warenspezi-fische Sicherheits-anforderun-gen	Unzureichende Umsetzung der Sicherheitsanforderungen	Gibt es besondere Sicherheitsanforderungen für die Waren, die Sie ein- oder ausführen?	ISPS-Code
7.	Gefährdungs einschätzung durch Dritte	Unzureichendes Sicherheitsbewusstsein	Falls Sie die Leistungen eines Sicherheitsunternehmens in Anspruch nehmen: Hat dieses Unternehmen eine Gefährdungsanalyse Ihres Unternehmens vorgenommen?	ISPS-Code
8.	Sicherheits-anforde-rungen von Seiten Dritter	Unzureichende Sicherheitsmaßnahmen	Stellt Ihre Versicherung Sicherheitsanforderungen an Ihr Unternehmen? Haben Ihre Kunden Sicherheitsvorkehrungen gefordert?	ISPS-Code

Kriterium:
Angemessene Sicherheitsstandards:

Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe a DVZK: Die Sicherheitsstandards des Antragstellers gelten als angemessen, wenn die Gebäude, die für die von dem Zertifikat erfassten Vorgänge verwendet werden sollen, aus Materialien gebaut sind, die unrechtmäßiges Betreten verhindern und Schutz vor unrechtmäßigem Eindringen bieten;

Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe b DVZK: Es sind geeignete Zugangskontrollmaßnahmen vorhanden, die den unbefugten Zugang zu Versandbereichen, Verladerampen und Frachträumen verhindern.

I.2.5.2 Unterabschnitt 2 Zutritt zum Firmengelände

5.02.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Zugangskontrollen (Fahrzeuge, Personen, Wareneingang)	Unbefugter Zugang von Fahrzeugen, Personen oder Waren zum Firmengelände und/oder in unmittelbare Nähe der Verlade- und Versandbereiche.	Wie wird der Zugang zum Firmengelände kontrolliert? Nur ordnungsgemäß identifizierte und autorisierte Personen, Fahrzeuge und Waren dürfen Zutritt zum Firmengelände haben. Der Zugang zum Firmengelände sollte kontrolliert werden. Die autorisierten Personen sollten vom Antragsteller ausgegebene und überwachte Berechtigungsausweise tragen.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3 ISPS-Code
2.	Standardverfahren bei Eindringen von außen	Keine geeigneten Maßnahmen nach Feststellung eines unbefugten Eindringens.	Der Antragsteller sollte Verfahrensabläufe festgelegt haben, wie bei einem unbefugten Eindringen auf das Firmengelände oder in das Firmengebäude vorgegangen werden soll (z.B. Alarmierung der örtlichen Polizei, Eingreifen des betriebseigenen Sicherheitspersonals).	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3 ISPS-Code

I.2.5.3 Unterabschnitt 3 Physische Sicherheit

5.03.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Sicherung des Firmengeländes nach außen	Unzureichender Schutz des Firmengeländes vor einem Eindringen von außen.	Wie ist das Firmengelände nach außen gesichert? Alle Gebäude sollten gegen unbefugten Zutritt und vor einem Eindringen von außen geschützt sein. Alle Außen- und Innenfenster, Tore und Zäune müssen durch Schließvorrichtungen oder durch Überwachungsanlagen oder Kontrollmaßnahmen gesichert sein (Alarmanlagen oder CCTV-Videoüberwachung).	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3 ISPS-Code
2.	Tore und Zufahrten	Nicht alle Tore und Zufahrten werden überwacht.	Stellen Sie Anzahl und Lage aller Tore und Zufahrten zum Firmengelände fest. Wenn Tore oder Zufahrten nicht verschlossen werden können, sollten sie entweder durch einen Pförtnerdienst oder durch Überwachungsanlagen oder sonstige Kontrollmaßnahmen geschützt werden.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3 ISPS-Code
3.	Schließvorrichtungen	Unzureichende Schließvorrichtungen für Außen- und Innentüren, Fenster, Tore und Zäune.	Mit welcher Art von Schlössern sind Innen- und Außentüren, Fenster und Tore ausgerüstet?	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
4.	Beleuchtung	Unzureichende Beleuchtung der Außen- und Innentüren, Fenster, Tore, Zäune und Parkplätze	Gegebenenfalls sollte für eine angemessene Beleuchtung gesorgt werden.	
5.	Verfahren für den Zugang zu Schlüsseln	Unbefugter Zugang zu Schlüsseln.	Der Zugang zu Schlüsseln sollte durch präzise Verfahren geregelt sein. Der Zugang zu Schlüsseln sollten auf eine begrenzte Zahl von Personen beschränkt werden. Schlüssel sollten an einem bestimmten Platz aufbewahrt werden. Es sollte eine bestimmte Person benannt werden, die für die Schlüssel verantwortlich ist. Es sollte ein Verfahren für die Registrierung der Schlüsselvergabe (wer hat wann einen Schlüssel entnommen? Wer hat wann diesen Schlüssel wieder an den dafür vorgesehen Platz zurückgelegt?) vorgesehen sein.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
6.	Physische Sicherheits-	Unbefugter Zutritt zum Innenbereich des	Gibt es physische Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz des Innenbereichs?	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3, A.4.2 ISPS-Code

	maßnahmen für den Schutz der Innen-bereiche	Firmengeländes.	Nur Personen, die ordnungsgemäß identifiziert und dazu autorisiert sind, dürfen Zutritt zum Innenbereich des Firmengeländes haben.	
7.	Parken von Privatfahr-zeugen	Unzureichender Schutz des Firmengeländes vor einem Eindringen von außen	Der Antragsteller sollte Überwachungsverfahren vorsehen, um zu verhindern, dass Privatfahrzeuge in der Nähe von sensiblen Bereichen des Firmengeländes geparkt werden.	
8.	Wartung der Umgrenzung des Firmen-geländes und der Gebäude	Unangemessene Wartung der Umgrenzung des Firmengeländes und der Gebäude.	Die Umgrenzung des Firmengeländes und die Firmengebäude sollten regelmäßig von einem dazu beauf-tragten Mitarbeiter oder von Dritten auf Beschädigungen untersucht werden. Wenn Dritte mit der Überprüfung und Wartung der Um-grenzung des Firmengeländes und der Firmengebäude beauftragt werden, müssen sie demjenigen Mitarbeiter des Antragstellers Bericht erstatten, der für die Kontrolle dieser Wartungsarbeiten zuständig ist.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3

Kriterium:

Angemessene Sicherheitsstandards:

Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe c DVZK: Die Sicherheitsstandards des Antragstellers gelten als angemessen, wenn die Maßnahmen für die Behandlung der Waren umfassenden Schutz vor dem Einbringen, dem Austausch und dem Verlust von Materialien und vor Manipulationen an den Ladeeinheiten bieten;

Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe d DVZK: Gegebenenfalls bestehen Verfahren für die Handhabung von Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigungen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen, mit denen diese Waren von anderen Waren unterschieden werden.

I.2.5.4 Unterabschnitt 4 Ladeeinheiten

5.04.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Routinemaß-nahmen für den Zugang zu Ladeein-heiten	Unbefugter Zutritt zu Ladeeinheiten.	Zu den Ladeeinheiten sollten nur ordnungsgemäß identifizierte und autorisierte Personen Zutritt erhalten.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3 ISPS-Code
2.	Routinemaß-nahmen zur Sicherung der Unver-sehrtheit von Ladeein-heiten	Manipulationen an Ladeeinheiten.	Die Unversehrtheit der Ladeeinheiten sollte durch ständige Überwachung oder durch Lagerung in gesicherten, abge-schlossenen Bereichen gewährleistet werden.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3 ISPS-Code
3.	Verwendung von Siegeln	Manipulationen an Ladeeinheiten.	Die vom Antragsteller verwendeten Siegel sollten nach Möglichkeit die ISO-Normen erfüllen oder ihnen entsprechen. Spezielle Normen für Siegel können in internationalen Übereinkommen festgelegt sein.	ISO/PAS 17712
4.	Verfahren zur Inspek-tion der	Nutzung von Verstecken in Ladeeinheiten für das Schmuggeln von Waren.	Je nach Art der Ladeeinheit wird ein Sieben-Punkte-Inspektionsprogramm für die Kontrolle der Ladeeinheiten empfohlen:	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3

	Ladeein-heiten		o Vorderfront o Linke Seite o Rechte Seite o Boden o Decke/Dach o Innenseite/Außenseite der Türen o Außenseite/Fahrwerk	
5.	Standardver-fahren bei Eindringen in und/oder Manipulatio-nen an Lade-einheiten	Fehlen geeigneter Maßnahmen bei unbefugtem Zutritt oder Manipulationen.	Der Antragsteller sollte geeignete Verfahrensabläufe festgelegt haben, wie bei unbefugtem Zutritt oder bei Manipulationen an Ladeeinheiten vorzugehen ist.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
6.	Eigentümer der Lade-einheiten	Unvollständige Kontrolle der Ladeeinheiten.	Ist der Antragsteller Eigentümer der Ladeeinheiten? Falls nicht, sollte es Verfahren geben, um die Unversehrtheit der Ladeeinheit vor dem Beladen zu überprüfen. Die unter 5.04.3 aufgeführten Inspektionsmaßnahmen sollten für das Personal verbindlich sein.	
7.	Wartung der Ladeein-heiten	Manipulationen an Ladeeinheiten.	Erfolgt die Wartung der Ladeeinheiten auf dem Betriebsgelände oder extern? Die Wartung sollte routinemäßig erfolgen, nicht nur bei Beschädigung oder Zwischenfällen. Wenn die Wartung extern oder nicht unter Überwachung der Unternehmensmitarbeiter erfolgt, sollte bei der Rückkehr zum Antragsteller überprüft werden, ob die Ladeeinheiten unversehrt sind.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3

I.2.5.5 Unterabschnitt 5 Logistikprozesse

5.05.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Beförderungs mittel	Mangelnde Kontrolle über die Warenbeförderung.	Welche Beförderungsmittel werden normalerweise vom Antragsteller eingesetzt? Geben Sie im Falle von Herstellern, Ausführern, Lagerhaltern und Einführern auch an, ob die Beförderung der Waren durch den Antragsteller selbst oder durch externe Spediteure/ Frachtführer erfolgt. Ist letzteres der Fall, so kann der Antragsteller Spediteure bzw. Frachtführer regelmäßig beauftragen und nach Möglichkeit langfristige Verträge mit diesen abschließen. Stellen Sie fest, ob Spediteur oder Frachtführer Mitglied eines Beförderungsverbands mit Sicherheitszertifizierung sind. Falls nicht, wie wird die Sicherheit gewährleistet? Bei Inanspruchnahme von Spediteuren geben Sie bitte an, ob der eigentliche Transport von externen Frachtführern durchgeführt wird. Wenn ja, wurden mit diesen Frachtführern langfristige Verträge abgeschlossen? Geben Sie an, ob der Frachtführer die Waren tatsächlich selbst befördert oder für den Betrieb der Beförderungsmittel zuständig/verantwortlich ist.	

I.2.5.6 Unterabschnitt 6 Nichtfiskalische Anforderungen

5.06.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Nichtfiskalische Aspekte	Unzulässiger Umgang mit Waren, die Beschränkungen unterliegen	Handelt der Antragsteller mit Waren, für die eine Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigung oder spezielle Handelsgenehmigungen -lizenzen erforderlich sind und die Verboten oder Beschränkungen unterliegen? Handelt der Antragsteller mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck? Handelt der Antragsteller mit Waren, die einem Embargo unterliegen? Gegebenenfalls sollte der Antragsteller Routinemaßnahmen	

			festlegen, um o Waren, die nichtfiskalischen Anforderungen unterliegen, von anderen Waren zu unterscheiden. o zu prüfen, ob die Vorgänge den geltenden (nicht-fiskalischen) Rechtsvorschriften entsprechen. o den ordnungsgemäßen Umgang mit Waren sicherzustellen, die einem Embargo unterliegen. o den ordnungsgemäßen Umgang mit Genehmigungen zu gewährleisten. o den ordnungsgemäßen Umgang mit anderen Waren zu regeln, die Einschränkungen unterliegen. o Güter mit möglichem doppeltem Verwendungszweck zu erkennen und Routinemaßnahmen für den Umgang damit festzulegen.	

I.2.5.7 Unterabschnitt 7 Eingehende Waren

5.07.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Routinemaß-nahmen für die Prüfung eingehender Lieferungen	Mangelnde Kontrollen beim Eingang von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, können ein Sicher-heitsrisiko darstellen.	Gegebenenfalls sollte der Antragsteller Routinemaßnahmen für Folgendes festlegen: o Bestimmung von Mitarbeitern für den Empfang der Fahrer und die Warenannahme; o Registrierung der Warenbegleitdokumente (Beförderungspapiere und Zollunterlagen); o Abgleich der Waren und der Begleitpapiere (Beförderungspapiere und Zollunterlagen);. o Registrierung von Abschluss und Ergebnis der Überprüfungen. o Unterrichtung der Zollbehörden über die Ankunft der Waren, damit diese in der Lage sind, die Kontrolle rechtzeitig durchzuführen. o Unterrichtung der Einkaufsabteilung und der Verwaltung über den Eingang der Waren.	ISO 9001:2001, Abschnitt 6.2.2 ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
2.	Routinemaß-nahmen für die Über-prüfung der Sicherheits-	Mangelnde Kontrollen beim Eingang von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, können ein Sicher-	Wenn mit in- und ausländischen Lieferanten Sicherheits-vorkehrungen vereinbart wurden, sollten die Mitarbeiter darüber informiert sein; außerdem sollten Routinemaß-nahmen existieren, um die Einhaltung dieser Vorkehrungen zu überprüfen.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3

	maßnahmen, die von Dritten gefordert werden	heitsrisiko darstellen.		
3.	Überwachung der Warenannahme	Mangelnde Kontrollen beim Eingang von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, können ein Sicherheitsrisiko darstellen.	Waren sollten nur in einem überwachten Bereich angeliefert werden. Der Antragsteller sollte Maßnahmen festgelegt haben, um sicherzustellen, dass Waren bei der Anlieferung nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
4.	Sicherheitsniveau und Sicherheitsbewusstsein des Personals	Mangelnde Kenntnis von Sicherheitsproblemen mit der Folge, dass Waren angenommen werden, die ein Sicherheitsrisiko darstellen. Annahme von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, und über die Sie keine Kontrolle haben.	Das Unternehmen sollte die Mitarbeiter regelmäßig über Sicherheitsmaßnahmen und/oder Sicherheitsvorkehrungen informieren, um sie in Fragen der Sicherheit zu sensibilisieren.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
5.	Versiegelung eingehender Waren	Mangelnde Kontrollen beim Eingang von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, können ein Sicherheitsrisiko darstellen.	Bei der Annahme der Waren sollte geprüft werden, ob die Versiegelung unversehrt ist. Gegebenenfalls sollte der Antragsteller über Routinemaßnahmen verfügen, um eingehende Waren zu versiegeln.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3 ISO/PAS 17712
6.	Einheitliche Kennzeichnung der Waren	Mangelnde Kontrollen beim Eingang von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, können ein Sicherheitsrisiko darstellen.	Eingehende Waren sollten einheitlich gekennzeichnet oder in eigens dazu vorgesehenen Bereichen gelagert werden.	ISO 9001:2000, Abschnitt 7.4
7.	Wiegen und Zählen der Waren	Mangelnde Kontrollen beim Eingang von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, können ein Sicherheitsrisiko darstellen.	Der Antragsteller sollte gegebenenfalls Routinemaßnahmen für das Wiegen und Zählen der eingehenden Waren vorsehen.	ISO 9001:2000, Abschnitt 7.4

8.	Verwaltungs-verfahren für die Waren-annahme	Mangelnde Kontrollen beim Eingang von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, können ein Sicher-heitsrisiko darstellen.	Der Antragsteller sollte präzise Verfahrensabläufe für die Warenannahme festlegen: o Wie (anhand welcher Dokumente), wann und von wem werden eingegangene Waren in die Bestands-verwaltung eingegeben? o Überprüfung der Waren anhand von Verladelisten und Bestellungen. o Nach Eingang der Lieferung möglichst baldige Registrierung der Waren in der Bestandsverwaltung.	ISO 9001:2000, Abschnitt 7.4

5.07.	**Indikator**	**Beschreibung des Risikos**	**Zu beachtende Punkte**	**Verweis auf international anerkannte Normen**
9.	Interne Kontrollverfa hren	Fehlen geeigneter Maßnahmen, falls Abweichungen und/oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.	Es sollten interne Kontrollverfahren vorgesehen sein, wenn Abweichungen und/oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Die einzelnen Bereiche Bestellung (Einkauf), Warenannahme (Lager), Erfassung der Wareneingänge in der Materialbuchung (Verwaltung) und die Zahlungsabwicklung sollten klar voneinander getrennt sein.	

I.2.5.8 Unterabschnitt 8 Lagerung von Waren

5.08.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Zuweisung eines Lagerplatzes	Unzureichender Schutz der Lagerbereiche vor einem Eindringen von außen.	Für die Warenlagerung sollte/n ein spezieller Bereich/spezielle Bereiche festgelegt werden.	
2.	Interne Kontrollverfahren	Fehlen geeigneter Maßnahmen, falls Abweichungen und/oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.	Es sollte Verfahren für eine regelmäßige Bestandsaufnahme geben. Es sollten spezielle Verfahren für den Fall vorgesehen sein, dass Abweichungen und/oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.	ISO 9001:2001, Abschnitt 2.2
3.	Getrennte Lagerung unterschiedlicher Waren	Unbefugter Austausch von und/oder Manipulationen an Waren.	Gegebenenfalls sollten unterschiedliche Waren getrennt gelagert werden, z.B. ausländische Waren, inländische Waren, hochwertige Waren, Gefahrgut usw. (siehe auch 5.06.1). Der Ort, an dem die Waren gelagert werden, sollte in der Materialbuchhaltung registriert werden, sobald die Waren an ihrem Lagerplatz angekommen sind.	TAPA-Zertifikat (Technology Asset Protection Association)
4.	Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für den Zugang zu Waren	Unbefugter Zugang zu den Waren.	Gibt es neben den Sicherheitsmaßnahmen, die in den Abschnitten 5.02 und 5.03 aufgeführt werden, noch zusätzliche Maßnahmen, die die Waren vor unbefugtem Zugang schützen?	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
5.	Zugangsebene für bestimmte Mitarbeiterkategorien	Unbefugter Zugang zu den Waren.	Der Zugang zu Lagerbereichen und Waren sollte nur bestimmten Mitarbeitern oder eigens dazu befugten Personen gestattet sein.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3 ISPS-Code

I.2.5.9 Unterabschnitt 9 Fertigung

5.09.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Festlegung der Produktions-räume	Keine vollständige Kontrolle über den Produktionsprozess	Für die Produktion der Waren sind ein bestimmter Bereich oder mehrere Bereiche festzulegen. Wenn Waren extern produziert werden, sollte der Antragsteller mit den Personen, die für die externe Produktionsstätte verantwortlich sind, entsprechende Sicherheitsvereinbarungen treffen, um die Unversehrtheit der Waren sicherzustellen.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
2.	Interne Kon-trollverfahren	Manipulationen an den Waren.	Es sollten Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die die Integrität des Fertigungsprozesses sicherstellen, z.B. Zugang nur für bestimmte Mitarbeiter oder dazu befugte Personen, Überwachung des Fertigungsprozesses durch Systeme und/oder Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche der Person, die für die Kontrolle der Fertigungsmethoden zuständig ist, und der Person, die für die Festlegung der Fertigungsmethoden zuständig ist, sollten klar voneinander getrennt sein.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
3.	Zusätzliche Sicherheits-maßnahmen für den Zu-gang zu Waren	Unbefugter Zugang zu den Waren.	Gibt es neben den Sicherheitsmaßnahmen, die in den Abschnitten 5.02 und 5.03 aufgeführt werden, noch zusätzliche Maßnahmen, die die Waren vor unbefugtem Zugang schützen?	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
4.	Zugangsebene für bestimmte Mitarbeiterka-tegorien	Unbefugter Zugang zu den Waren.	Der Produktionsbereich sollte nur für bestimmte Mitarbeiter oder eigens dazu befugte Personen zugänglich sein.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
5.	Verpackung der Waren	Unvollständige Kontrolle des Materialflusses.	Wenn die Verpackung der Endprodukte nicht in den Betriebsräumen des Antragstellers erfolgt, sondern extern, sollte der Antragsteller mit den Personen, die für die externen Betriebsräume zuständig sind, entsprechende Sicherheits-vereinbarungen treffen, um die Unversehrtheit der Waren zu gewährleisten.	
6.	Qualitätskon-trolle	Unvollständige Kontrolle des Materialflusses.	Gibt es eine Qualitätskontrolle für die Waren? Diese kann ein zusätzliches Element sein, um die Unversehrtheit der Waren zu gewährleisten.	

I.2.5.10 Unterabschnitt 10 Verladen von Waren

5.10.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Routinemaß-nahmen für die Prüfung ab-gehender Lieferungen	Mangelnde Kontrollen beim Abgang von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, können ein Sicherheitsrisiko darstellen.	Gegebenenfalls sollte der Antragsteller Routinemaßnahmen für Folgendes festlegen: o Bestimmung der Mitarbeiter für den Empfang der Fahrer und das Verladen der Waren. o Registrierung der Warenbegleitdokumente (Beförderungspapiere und Zollunterlagen). o Abgleich der Waren und der Begleitpapiere (Beförderungspapiere und Zollunterlagen). o Registrierung von Abschluss und Ergebnis der Überprüfungen. o Unterrichtung der Zollbehörden über den Abgang der Waren, damit diese in der Lage sind, die Kontrolle rechtzeitig durchzuführen. o Unterrichtung der Verkaufsabteilung und der Verwaltung über den Abgang der Waren.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
2.	Routinemaß-nahmen für die Prüfung der Sicherheits-maßnahmen, die von Dritten gefordert werden	Beim Verstoß gegen vereinbarte Sicher-heitsvorkehrungen besteht die Gefahr, dass Waren geliefert werden, die ein Sicherheitsrisiko darstellen. Lieferung von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, und über die Sie keine Kontrolle haben.	Wie wird gegebenenfalls überprüft, ob die Sicherheits-vorkehrungen, die vom Kunden gefordert werden, beim Verladen der Waren eingehalten werden?	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
3.	Beaufsich-tigung des Verladens der Waren	Fehlende Beaufsichtigung des Verladens der Waren	Das Verladen der Waren sollte von Mitarbeitern beaufsichtigt werden. Es sollte vermieden werden, dass abgehende Waren unbeaufsichtigt verladen oder vergessen werden können. Der Antragsteller sollte Verfahren vorsehen, um zu verhindern, dass Waren beim Verladen unbeaufsichtigt gelassen werden.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3

4.	Sicherheits-niveau und Sicherheits-bewusstsein des Personals	Mangelnde Kenntnis von Sicherheits-problemen mit der Folge, dass Waren verladen werden, die ein Sicherheitsrisiko dar-stellen. Verladen von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, und über die Sie keine Kontrolle haben.	Das Unternehmen sollte die Mitarbeiter regelmäßig über Sicherheitsmaßnahmen und/oder Sicherheitsvorkehrungen informieren, um sie in Fragen der Sicherheit zu sensibilisieren.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3 ISPS-Code
5.	Versiegelung abgehender Waren	Mangelnde Kontrolle der Versiegelung von Waren	Werden abgehende Waren ordnungsgemäß versiegelt, und wie werden die Siegel überprüft?	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3 ISO/PAS 11712:116 ISO PAS 17712
6.	Einheitliche Kennzeich-nung der Waren	Mangelnde Kontrollen beim Abgang von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, können ein Sicherheitsrisiko darstellen.	Abgehende Waren sollte einheitlich gekennzeichnet oder in eigens dazu vorgesehenen Bereichen gelagert werden.	
7.	Wiegen und Zählen der Waren	Lieferung von Waren, die ein Sicherheitsrisiko darstellen. Lieferung von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, und über die Sie keine Kontrolle haben.	Der Antragsteller sollte gegebenenfalls Routinemaßnahmen für das Wiegen und Zählen der abgehenden Waren vorsehen.	
8.	Verwaltungs-verfahren für das Verladen der Waren	Lieferung von Waren, die ein Sicherheitsrisiko darstellen. Lieferung von Waren, die nicht in einem Logistiksystem erfasst sind, und über die Sie keine Kontrolle	Der Antragsteller sollte Verwaltungsverfahren für die Auslieferung von Waren festlegen: o Wie (anhand welcher Dokumente), wann und von wem werden die verladenen Waren aus der Bestandsverwaltung ausgebucht? o Prüfung der Waren anhand der Verladelisten und Bestellungen.	

		haben.	o Ausbuchung der Waren aus der Bestandsliste, möglichst unmittelbar nach dem Abgang der Waren.	
9.	Interne Kontroll-verfahren	Fehlen geeigneter Maßnahmen, falls Abweichungen und/oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.	Es sollten entsprechende Verfahren vorgesehen werden, wenn Abweichungen und/oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3

Kriterium:
Angemessene Sicherheitsstandards:

Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe e DVZK: Die Sicherheitsstandards gelten als angemessen, wenn der Antragsteller Maßnahmen getroffen hat, die eine eindeutige Feststellung seiner Handelspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern.

Wirtschaftsbeteiligte können lediglich für ihren Anteil an der Lieferkette und für die Waren verantwortlich gemacht werden, die sich in ihrem Gewahrsam befinden. Durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und seinen Geschäftspartnern kann jedoch auch die Sicherheit der nachfolgenden Glieder der Kette gewährleistet werden. Sendungen, die nicht oder nur teilweise von Sicherheitsmaßnahmen erfasst wurden, gelten nicht als vollkommen sicher und können daher nicht von der niedrigsten möglichen Risikoeinstufung profitieren.

I.2.5.11 Unterabschnitt 11 Sicherheitsanforderungen an die Handelspartner

5.11.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Sicherheits-anforde-rungen an Dritte	Verstöße gegen vereinbarte Sicherheits-vorkehrungen mit der Gefahr, dass Waren geliefert werden, die ein Sicherheitsrisiko darstellen.	Feststellung und Prüfung der Sicherheitsvorkehrungen, die zwischen dem Antragsteller und seinen Geschäftspartnern vereinbart wurden. Soweit es im Rahmen der jeweiligen Geschäftsmodelle praktikabel ist, könnten Sicherheits-vorkehrungen in die vertraglichen Vereinbarungen aufgenommen werden. Die Wirksamkeit der Sicherheitsvorkehrungen der Geschäftspartner sollte auf der Grundlage einer Risikoanalyse regelmäßig überprüft werden.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
2.	Externe Kontroll-verfahren	Verstöße gegen vereinbarte Sicherheits-vereinbarungen bergen die Gefahr, dass Waren geliefert werden, die ein Sicherheitsrisiko darstellen.	Ist es im letzten Jahr zu Zwischenfällen im Zusammenhang mit den oben erwähnten Sicherheitsvorkehrungen gekommen? Falls ja, welche Art von Maßnahmen wurden als Reaktion auf diese Zwischenfälle getroffen?	

Kriterium:
Gegebenenfalls angemessene Sicherheitsstandards:

Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe f DVZK: Die Sicherheitsstandards gelten als angemessen, wenn der Antragsteller, soweit gesetzlich zulässig, künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Bedienstete einer Sicherheitsüberprüfung unterzieht und regelmäßig Hintergrundüberprüfungen vornimmt.

Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe g DVZK: Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass die betreffenden Bediensteten aktiv an Programmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins teilnehmen.

I.2.5.12 Unterabschnitt 12 Personalbezogene Sicherheitsaspekte

5.12.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Einstellung neuer Mitarbeiter	Einschleusung von Mitarbeitern, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten.	Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter sollte das Unternehmen den Sicherheitsanforderungen besondere Aufmerksamkeit beimessen.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
2.	Sicherheitsüberprüfungen von Bewerbern	Einschleusung von Mitarbeitern, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten.	Wenn die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen, sollte der Antragsteller die in sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen neuen Mitarbeiter einer Hintergrundüberprüfung unterziehen. Bereits im Unternehmen beschäftigte Mitarbeiter, die aus anderen, nicht sicherheitsrelevanten Abteilungen kommen und eine Tätigkeit in einem sensiblen Bereich übernehmen sollen, sollten ebenfalls überprüft werden. Für die Sicherheitsüberprüfungen bieten sich folgende Methoden an: Vor der Einstellung Nachforschungen auf Grundlage unbestreitbarer und/oder amtlicher Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang sowie Referenzen. Für hohe und/oder unter Sicherheitsaspekten kritische Posten könnte ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden. Neu einzustellende Mitarbeiter könnten ihren Arbeitgeber über eine polizeiliche Verwarnung/ Freilassung gegen Kaution, anhängige Gerichtsverfahren und/oder Verurteilungen unterrichten. Ferner sollten sie alle sonstigen Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten offenlegen, die mit einem Sicherheitsrisiko verbunden sind.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3

			Wenn Mitarbeiter das Unternehmen verlassen oder entlassen werden, müssen strikte Maßnahmen getroffen werden, um künftig jede Form des Eindringens - physisch oder “virtuell” – zu verhindern (Sperrung des Zugangs zu Computern, Rückforderung von Sicherheitspass oder Zugangsausweis).	
3.	Sicherheits-schulungen	Unzureichendes Bewusstsein für Sicherheitsanforderungen.	Die betreffenden Mitarbeiter sollten an angemessenen Schulungsmaßnahmen teilnehmen, die sich logisch in das Geschäftsmodell des Antragstellers einfügen. Die Grundlage hierfür sollten die vorhandenen Sicherheits-risiken für die Warenbeförderung in der internationalen Lieferkette bilden. Im Rahmen solcher Schulungspro-gramme könnten Informationen über die Sicherheits-protokolle, die Aufdeckung von Fällen ungefugten Ein-dringens und Manipulationen, die Berichterstattung über Zwischenfälle, die Erkennung potenzieller interner Sicher-heitsbedrohungen und Zugangskontrollen vermittelt werden. Unter den Begriff „betreffende Mitarbeiter“ können je nach den spezifischen Umständen Sicherheitsbe-dienstete, die für die Frachtabfertigung und Frachtpapiere zuständigen Bediensteten sowie in den Versand- und Annahmebereichen tätigen Arbeitskräfte fallen, soweit diese der Kontrolle des Antragstellers unterstehen.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3
4.	Sicherheits-anforde-rungen an Mitarbeiter mit befriste-tem Arbeits-verhältnis	Einschleusung von Mit-arbeitern, die ein Sicher-heitsrisiko darstellen könnten.	Für den Einsatz von Mitarbeitern mit befristeten Arbeitsverträgen sollten besondere Sicherheitsanfor-derungen gelten.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3

I.2.5.13 Unterabschnitt 13 Externe Dienstleistungen

5.13.	Indikator	Beschreibung des Risikos	Zu beachtende Punkte	Verweis auf international anerkannte Normen
1.	Externe Dienstleis-tungen	Einschleusung von Mitarbeitern, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten.	Wenn Leistungen wie Beförderung, Sicherheitsdienste, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten ausgelagert werden, sollten die Sicherheitsanforderungen in die vertraglichen Vereinbarungen mit den externen Anbietern aufgenommen werden.	ISO/PAS 28001:2006, Abschnitt A.3.3

TEIL 3

I.1. Übersicht über die für die verschiedenen Glieder der Lieferkette geltenden Kriterien

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss darüber, welche Kategorien von Kriterien auf die verschiedenen Glieder der Lieferkette nach Teil 1 Abschnitt IV Anwendung finden. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Übersicht über die großen Kategorien – nähere Erläuterungen zu den Einzelkriterien befinden sich vorstehend in den verschiedenen Abschnitten und Unterabschnitten von Teil 2.

Wenn die Geschäftsabläufe eines Antragstellers eine Kombination aus mehreren in der Tabelle aufgeführten Funktionen darstellen, sind die betreffenden Spalten zusammenzulegen, um einen vollständigen Überblick über die zu erfüllenden Kriterien zu erhalten:

1) Wenn ein Ausführer seine Waren selbst befördert (ohne die Dienste eines Spediteurs in Anspruch zu nehmen), sollten die Spalten „Ausführer“ und „Frachtführer“ zusammengelegt werden.

2) Wenn ein Unternehmen den Warentransport für Rechnung eines Ausführers organisiert und selbst über Transportmittel für die Fracht verfügt und diese nutzt, und es dabei für Rechnung des Ausführers als Zollagent auftritt, sind die Spalten „Spediteur“, „Frachtführer“ und „Zollagent“ zusammenzulegen.

3) Wenn ein Spediteur auch als Halter eines Zolllagers auftritt, in dem er die Waren seiner Kunden lagert, sollten die Spalten „Spediteur“ und „Lagerhalter“ zusammengelegt werden.

4) Wenn ein Zollagent auch in der Lagerhaltung tätig ist, sind die Spalten „Zollagent“ und „Lagerhalter“ zusammenzulegen.

Die Buchstaben „ZSF“ in der Tabelle stehen für:
Z: AEO Zertifikat – Zollrechtliche Vereinfachungen
S: AEO Zertifikat – Sicherheit
F: AEO Zertifikat – Zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit

		Hersteller	*Ausführer*	*Spediteur*	*Lagerhalter*	*Zollagent*	*Frachtführer*	*Einführer*
1.01	**Geschäftsvolumen**							
1.01.1	Jahresumsatz (allgemein)	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
1.01.2	Gewinne und Verluste	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
1.01.3	Lagerkapazitäten	ZSF	ZSF	1) ZSF	ZSF	ZSF	1) ZSF	ZSF
1.01.4	Ankauf von Waren (Außenhandel)	ZSF	ZSF					ZSF
1.01.5	Waren, die in ein Zoll- oder Steuerlager eingehen				ZSF			
1.01.6	Waren, die im Produktions-prozess eingesetzt werden	ZSF						
1.01.7	Ergebnis des Produktions-prozesses	ZSF						
1.01.8	Verkäufe (Außenhandel)	ZSF	ZSF					
1.01.9	Entnahmen aus dem Zoll- oder Steuerlager				ZSF			
1.02	**Statistische Angaben**							
1.02.1	Zolltarifliche Einreihung	3)	ZSF			ZSF		ZSF
1.02.2	Prozentsatz Einfuhrzölle	3)				ZSF		ZSF
1.02.3	Prozentsatz MwSt.	3)				ZSF		ZSF
1.02.4	Prozentsatz Verbrauchsteuer	3)				ZSF		ZSF
1.02.5	GAP (Zölle u. Erstattungen)	3)	ZSF			ZSF		
1.02.6	Präferenzmaßnahmen	3)	ZSF			ZSF		ZSF
1.02.7	Antidumpingzölle	3)				ZSF		ZSF
1.02.8	Ursprung/Herkunft Waren	3)				ZSF		
1.02.9	Zoll-/MwSt.-Wert	3)	1) ZSF			ZSF		ZSF
2.01	**Bisherige Einhaltung der Zollvorschriften**							
2.01.1	Zolltransaktionen	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
2.01.2	*Prüfung der Einhaltung der Zollvorschriften*	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
2.01.3	*(Frühere) Anträge auf Genehmigung*	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
2.01.4	*Einhaltung der Zollvorschriften*	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
2.02	*Informationen aus*	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF

	Ermittlungsverfahren							
2.02.1	*Unregelmäßigkeiten*	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
		Hersteller	***Ausführer***	***Spediteur***	***Lagerhalter***	***Zollagent***	***Frachtführer***	***Einführer***
3	**Buchführungs- und Logistik-system des Antragstellers**							
3.01	Prüfpfad	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.01.1	Zugriffsebene für zuständige Behörden	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.02	***Buchführungssystem***	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.02.1	EDV-Ausstattung	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.02.2	Integriertes Buchführungssystem	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.03	***Interne Kontrollsysteme***							
3.03.1	Interne Kontrollverfahren	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.03.2	Interne Kontrollverfahren für den Produktionsbereich	ZSF						
3.04	***Materialfluss***							
3.04.1	Allgemein	ZSF	ZSF		ZSF			ZSF
3.04.2	Wareneingang	ZSF	ZSF		ZSF			ZSF
3.04.3	Lagerung	ZSF	ZSF		ZSF			ZSF
3.04.4	Fertigung	ZSF						
3.04.5	Warenausgang, Lieferung aus dem Verkaufslager, Warenversand und -transfer	ZSF	ZSF		ZSF			
3.05	***Zollförmlichkeiten***							
3.05.1	Allgemein	1) ZSF	1) ZSF	1) ZSF	1) ZSF	1) ZSF	ZSF	1) ZSF
3.05.2	Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenzen im Zusammenhang mit handels-politischen Maßnahmen oder mit dem Handel mit landwirt-schaftlichen Erzeugnissen	1) ZSF	1) ZSF	1) ZSF	1) ZSF	1) ZSF	ZSF	1) ZSF
3.06	**Maßnahmen zur Sicherung der Daten – Back-ups, Wieder-herstellung von Dateien und Fallback-Einrichtung sowie Archivoptionen**							
3.06.1	Anforderungen an die	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF

	Sicherung/Archivierung von Daten							
3.07	***Informationssicherheit -Schutz der Computersysteme***							
		Hersteller	***Ausführer***	***Spediteur***	***Lagerhalter***	***Zollagent***	***Frachtführer***	***Einführer***
3.07.1	Zertifizierungsstandards für den Schutz der Computersysteme	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.07.2	Interne Kontrollverfahren	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.07.3	EDV-Ausstattung	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.07.4	Notfallplan	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.07.5	Routinemaßnahmen bei Systemstörungen und Systemausfall	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.08	***Informationssicherheit – Schutz der Unterlagen***							
3.08.1	Interne Kontrollverfahren	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.08.2	Notfallplan	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.08.3	Zugangsebene für bestimmte Mitarbeiterkategorien	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
3.08.4	Sicherheitsanforderungen an Dritte	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
Abschnitt IV	**Zahlungsfähigkeit**							
4.01	Zahlungsunfähigkeit	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF	ZSF
Abschnitt V	**Sicherheitsanforderungen**							
5.01	Sicherheitsbewertung durch den Wirtschaftsbeteiligten	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.01.1	Selbstbewertung	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.01.2	Interne Organisation	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.01.3	Interne Kontrollsysteme	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.01.4	Interne Kontrollverfahren	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.01.5	Sicherheitszertifizierung durch Dritte	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.01.6	Warenspezifische	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF

	Sicherheitsanforderungen							
5.01.7	Gefährdungseinschätzung durch Dritte	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.01.8	Sicherheitsanforderungen von Seiten Dritter	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.02	***Zutritt zum Firmengelände***	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
		Hersteller	***Ausführer***	***Spediteur***	***Lagerhalter***	***Zollagent***	***Frachtführer***	***Einführer***
5.02.1	Zugangskontrollen (Fahrzeuge, Personen und Wareneingang)	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.02.2	Standardverfahren bei einem Eindringen von außen	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.03	***Physische Sicherheit***	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.03.1	Sicherung des Firmengeländes nach außen	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.03.2	Tore und Zufahrten	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.03.3	Schließvorrichtungen	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.03.4	Beleuchtung	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.03.5	Verfahren für den Zugang zu Schlüsseln	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.03.6	Physische Sicherheitsmaß-nahmen für den Schutz der Innenbereiche	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.03.7	Parken von Privatfahrzeugen	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.03.8	Wartung der Umgrenzung des Firmengeländes und der Firmengebäude	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.04	***Ladeeinheiten***							
5.04.1	Routinemaßnahmen für den Zugang zu Ladeeinheiten	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.04.2	Routinemaßnahmen zur Sicherung der Unversehrtheit von Ladeeinheiten	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.04.3	Verwendung von Siegeln	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.04.4	Verfahren für die Inspektion der Ladeeinheiten	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.04.4	Standardverfahren bei Eindringen in und/oder Manipulationen an Ladeeinheiten	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.04.5	Eigentümer der Ladeeinheiten	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF

5.04.6	Wartung der Ladeeinheiten	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.05	Logistikprozesse							
5.05.1	Beförderungsmittel	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.06	Nichtfiskalische Anforderungen	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.06.1	Nichtfiskalische Aspekte	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.07	***Eingehende Waren***	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.07.1	Routinemaßnahmen für die Prüfung eingehender Lieferungen	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
		Hersteller	***Ausführer***	***Spediteur***	***Lagerhalter***	***Zollagent***	***Frachtführer***	***Einführer***
5.07.2	Routinemaßnahmen für die Überprüfung der Sicherheits-maßnahmen, die von Dritten gefordert werden	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.07.3	Überwachung der Warenannahme	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.07.4	Sicherheitsniveau und Sicher-heitsbewusstsein des Personals	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.07.5	Versiegelung eingehender Waren	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.07.6	Einheitliche Kennzeichnung der Waren	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.07.7	Wiegen und Zählen der Waren	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.07.8	Verwaltungsverfahren für die Warenannahme	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.07.9	Interne Kontrollverfahren	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.08	***Lagerung von Waren***							
5.08.1	Zuweisung eines Lagerplatzes	SF	SF	1) SF	SF	SF	1) SF	2) SF
5.08.2	Interne Kontrollverfahren	SF	SF	1) SF	SF	SF	1) SF	2) SF
5.08.3	Getrennte Lagerung unterschiedlicher Waren	SF	SF	1) SF	SF	SF	1) SF	2) SF
5.08.4	Zusätzliche Sicherheitsmaß-nahmen für den Zugang zu Waren	SF	SF	1) SF	SF	SF	1) SF	2) SF
5.08.5	Zugangsebene für bestimmte Mitarbeiterkategorien	SF	SF	1) SF	SF	SF	1) SF	2) SF
5.09	**Fertigung**							
5.09.1	Festlegung der Produktionsräume	SF						
5.09.2	Interne Kontrollverfahren	SF						

5.09.3	Zusätzliche Sicherheitsmaß-nahmen für den Zugang zu Waren	SF						
5.09.4	Zugangsebene für bestimmte Mitarbeiterkategorien	SF						
5.09.5	Verpackung der Waren	SF	1) SF					
5.09.6	Qualitätskontrolle	SF	1) SF					
5.10	**Verladen von Waren**							
5.10.1	Routinemaßnahmen für die Prüfung abgehender Lieferungen	SF	SF	SF	SF	SF	SF	
5.10.2	Routinemaßnahmen für die Prüfung der Sicherheitsmaß-nahmen, die von Dritten gefordert werden	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.10.3	Beaufsichtigung des Verladens der Waren	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
		Hersteller	***Ausführer***	***Spediteur***	***Lagerhalter***	***Zollagent***	***Frachtführer***	***Einführer***
5.10.4	Sicherheitsniveau und Sicher-heitsbewusstsein des Personals	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.10.5	Versiegelung abgehender Waren	SF	SF	SF	SF	SF	SF	
5.10.6	Einheitliche Kennzeichnung der Waren	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.10.7	Wiegen und Zählen der Waren	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.10.8	Verwaltungsverfahren für das Verladen der Waren	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.10.9	Interne Kontrollverfahren	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.11	***Sicherheitsanforderungen ausländische Lieferanten – Sicherheit der Handelspartner***							
5.11.1	Sicherheitsanforderungen an Dritte	SF (E)	SF (E)	SF (I/E)	SF (I/E)	SF (I/E)	SF (I/E)	SF (I)
5.11.2	Externe Kontrollverfahren	SF (E)	SF (E)	SF (I/E)	SF (I/E)	SF (I/E)	SF (I/E)	SF (I)
5.12	***Personalbezogene Sicherheitsaspekte***							
5.12.1	Einstellung neuer Mitarbeiter	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.12.2	Sicherheitsüberprüfungen von Bewerbern	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.12.3	Sicherheitsschulungen	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF

5.12.4	Sicherheitsanforderungen an Mitarbeiter mit zeitlich befristetem Arbeitsverhältnis	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF
5.13	***Externe Dienstleistungen***							
5.13.1	*Externe Dienstleistungen*	SF	SF	SF	SF	SF	SF	SF

1) Falls zutreffend
2) Nur bei örtlichen Zollabfertigungsverfahren
3) Falls zutreffend, wenn ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung wie das aktive/passive Veredelungsverfahren angewendet wird.
4) Falls zutreffend, insbesondere bei GAP-Waren oder bei örtlichen Zollabfertigungsverfahren.
(I) Einfuhr
(E) Ausfuhr

I.2. Abkürzungen/Definitionen

ABl.	Amtsblatt
AEO	Authorised Economic Operator – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
AEO COMPACT- Modell	Authorised Economic Operator, Compliance and Partnership Customs and Trade – einheitliches Schema für die Bewertung der mit den Wirtschaftsbeteiligten verbundenen Risiken
DVZK	Durchführungsvorschriften zum Zollkodex
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
ICAO	International Civil Aviation Organisation – Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMO	International Maritime Organisation – Internationale Seeschifffahrtsorganisation
Incoterms	Internationale Regeln für die Auslegung bestimmter im internationalen Handel gebräuchlicher Vertragsformeln über die Verteilung der Kosten und Risiken auf Käufer und Verkäufer
ISO	International Standard Organisation – Internationale Organisation für Normung
ISO/PAS	International Standard Organisation, Public Available Specification – Öffentlich verfügbare Spezifikation für Sicherheit in der Lieferkette
ISPS-Code	International Ship and Port Facility Security Code (Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen) (international verpflichtendes IMO-Übereinkommen)
IMO	International Maritime Organisation - Internationale Seeschifffahrtsorganisation
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen

Tochtergesellschaften	Multinationale Konzerne setzen sich in der Regel aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen Tochtergesellschaften zusammen, die alle eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, d.h. einzelne juristische Personen sind, die nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Tochtergesellschaft niedergelassen ist, in das örtliche Handelsregister eingetragen sind.
VK	Vereinigtes Königreich
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe – UN-Wirtschaftskommission für Europa
WCO SAFE	World Customs Organisations Safe and Secure Framework of Standards – Rahmenabkommen der Weltzollorganisation zur Sicherung des Welthandels
ZK	Zollkodex